Die neuen Civilgesetze von Zürich, Neuenburg und Wallis

Autor(en): **Schnell, J.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **6 (1857)**

Heft 1

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-895689

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Die neuen Civilgeſetze
von
Zürich, Neuenburg und Wallis.

(Von J. Schnell.)

Als wir im vorigen Jahr Ueberſchau hielten über die neuen das Strafrecht behandelnden Geſetzesentwürfe der Schweiz, fiel uns die große Uniformität derſelben auf und als Grund die zunehmende Gemeinſchaft der Bildung, aus welcher dieſe Arbeiten großentheils hervorgegangen ſind. Es ward uns dabei der Gegenſatz zum Civilrecht fühlbar, welches eine ſolche umfaſſende Gemeinſchaft der Anſchauungen nicht theilt, ſondern überhaupt viel eigenwüchſiger daſteht. Die Beſtätigung davon bieten uns die drei oben bezeichneten neuen Civilgeſetze, die uns in die entgegengeſetzteſten Gebiete der Schweiz führen und dadurch für uns einen Reiz erhalten, den ihnen die größten innern Vorzüge zu geben nimmermehr vermöchten. Einmal hat ſich in unſerm Vaterland unwiderſprechlich ſeit 1848 überhaupt zwiſchen Oſt und Weſt ein Gegenſatz ausgeprägt und entwickelt, der jedem Zuſchauer, welcher für das öffentliche Leben Augen hat, bemerkbar werden muß. Dieſer mehr im öffentlichen Leben ſich kundgebende Gegenſatz wird ſchärfer gezeichnet und genauer motivirt, wenn wir ihn im innern Verkehr verfolgen. Da begegnet zuerſt Zürich, ſeit alter Zeit ein Haupt der Oſtſchweiz; in Geiſtesbildung, Regſamkeit, Ausprägung, Umfang, Wohlſtand Mittelpunkt großer Kräfte und eigenthümlich durch die Aufgabe zu Vermittlung ſchroffſten Widerſpruches zwiſchen dem Ameiſengewimmel des Lebens um den See her und der einförmigen Armuth ſeines Hinterlandes — dort Neuenburg, eine Inſel des Weſtens, im uralten Bund wohl mit Bern und Freiburg, aber auch, ſeit mitten in der Eidgenoſſenſchaft, meiſt unverſtanden und ſtets

einsam; eine Brücke zwar zwischen deutschem und welschem Gebiet, aber in allereigenster Verarbeitung beider Elemente; durch die Uhr Weltbürger, durch die Rebe in stetem Hader mit seinen nächsten Nachbarn, eine monarchisch regierte Aristokratie zugleich und demokratisch entwickelt, wie das öffentliche Leben in den bewegtesten Zeiten Englands und Hollands es kaum mehr gewesen ist. Im Süden Wallis, unter einem Domcapitel vielleicht eher, als einem Bischof aufgewachsen, im Rechte selbst lange Zeit nach oben unter schweizerischem, von unten unter savoyischem Einfluß, arm nicht, denn die Meisten gewinnen was sie bedürfen, reich aber noch weniger, ohne große Landwirthschaft, ohne lebendige Industrie, darum und durch die Berge bis vor Kurzem der Schweiz ziemlich fremd.

Wie sehr verschieden diese Voraussetzungen, diese Bedürfnisse, diese Aussteuer zu einer Gesetzgebung. Diese Verschiedenheit müssen wir vorerst genauer ins Auge fassen.

Denn es ist unmöglich, sich eine Civilgesetzgebung in ihrem Inhalt und Werth zu vergegenwärtigen, wenn man nicht das Recht, aus dem sie hervorgewachsen, die Bedürfnisse, die sie bedingen, die Mittel, durch die sie zu Stande gebracht wird, kennt und erwägen kann.

Das Recht von Zürich war deutsches Recht, in seinen Grundgedanken noch immer beherrscht von den Begriffen, wie sie in den deutschen Stämmen vorhanden waren, bevor das römische Recht in seiner Gesammtheit einzuwirken anfing und allmälig in denjenigen, welche sich als Richter oder Fürsprecher mit der Rechtsübung zu beschäftigen hatten, die ganze Anordnung ihrer Gedanken und die Art, zu folgern und zu begründen umgestaltete. Deutsches Recht, seit dem 13. Jahrhundert geschrieben, seit dem siebenzehnten zusammengestellt, seit 1715 in kurze Fassung gebracht und gedruckt, aber auch da selbst noch ohne irgend wesentlichen Einfluß des gemeinen Rechtes. Nur einzelne Züge daraus seien hier erwähnt: im Erbrecht Ausschluß der Mutterlinie durch die Vaterlinie, im Verkehr der alte Gültbrief, im Eigenthumsübergang an Liegenschaften Nichts von der Ersitzung, im Personenverband die sogen. Gerechtigkeiten, Ueberbleibsel der alten großen Verbindungen von Genossamen zu

gemeiner Weide und gemeinem Holz; hinsichtlich der Klagrechte auf veruntreutes Gut ausschließlich nur Griff auf den nächsten Betrauten und Abweisung aller Rechte auf den dritten, in guten Treuen befindlichen Inhaber. Das Gesagte gilt vom Stadtrecht. Der Kanton bestand aus Grafschaften, Herrschaften, Aemtern, Vogteien, Höfen. Alle diese größern und kleinern Gebiete, Winterthur mitinbegriffen, hatten ihre besondern Rechte. Und dazu finden wir aus früherer Zeit noch eine Menge besonderer Dorfrechte. Ja, jedes Jahr treten wieder neue aus dem Staub der Gemeindeladen hervor. Schon von vorn herein wird man aber sich nicht vorstellen dürfen, daß alle diese gesonderten Rechte die ganze Fülle von Rechtsverhältnissen berühren. Vielmehr gehen manche derselben das Civilrecht kaum an und ist es der Fall, so geschieht dieß vielleicht zum kleinsten Theil, und auch wo es geschieht, da stimmt es, wenn auch nicht wörtlich, doch dem Sinne nach in Manchem mit Stadtrecht überein. Die Punkte, in denen diese Rechte zunächst einigen Werth ansprechen, sind Familienrecht und Erbrecht. Das Recht der Ehegatten beruht meist auf dem Satz, daß das Weibergut weder wachsen noch schwinden soll, d. h. daß nach dem Tode des Mannes die Frau, nach ihrem Tode Kinder oder Erben es unverändert zurücknehmen. Nur wenige nördlich gelegene Bezirke bilden eine Ausnahme und haben Gütergemeinschaft der Ehegatten. Was aber das Erbrecht der Verwandten angeht, so gelten meist die Grundsätze des Stadtrechtes. War es vielleicht auch nicht ursprünglich so, so wurde es von den Richtern im Lande, Städtern, meist supplementarisch eingeführt. Es ist auf diese Weise zu erklären, daß im Anfang der Dreißigerjahre dieses Jahrhunderts nur noch ganz ausnahmsweise vor den obern Instanzen die Statutarrechte zur Anwendung kamen. — Dagegen war in diesen obern, vorzüglich aber in den ersten Instanzen in sehr vielen Fragen das Recht ganz ungewiß. Eben weil die Gesetzgebung es nur sehr dürftig ausgebildet hatte. Denn selbst das Stadtrecht behandelte außer dem Proceßgang, Rechtstrieb und Concurs nur noch die Grundzüge des ehelichen Güterrechtes (und erst noch dürftiger, als im alten Gerichtsbuch, fast nur, was die Handlungsfähigkeit der Ehefrau angeht) vom

Eigenthum die Lehre vom anvertrauten Gut, Einiges, aber sehr wenig von den Reallasten, sehr einläßlich dagegen Schuldbrief- recht und Pfandrecht. Von Obligationsverhältnissen nur Kauf, Miethe, Bürgschaft und Schuldenverjährung. Ausführlich ist das Erbrecht festgestellt durch ein besonderes Gesetz von 1716 Es blieb also der Rechtspflege überlassen, durch Sprüche das darzustellen, was im Gewohnheitsrecht verborgen lag, oder das Recht da auszubilden, wo es völlig unbestimmt geblieben war. Allerdings hatte die Gesetzgebung vom Anfang dieses Jahrhunderts an nachgeholfen, indem sie (1811) ein Matrimonialgesetz dem Ehegericht übergeben und (1841) ein sorgfältiges Vormundschaftsgesetz den Waisenbehörden vorgeschrieben hatte. Mehrere Punkte waren anläßlich berührt worden, z. B. die Expropriationen bei Anlaß der Schanzenabtragung, die Zugrechte schon früher in der helvetischen Zeit, das Concursrecht bei Anlaß eines neuen Concursreglements (1834), welches provisorisch das Obergericht erließ. Das Erbrecht erlitt einen Stoß durch das Gesetz von 1839 über die Form der Testamente. Aber Festigkeit kam erst in das Ganze, als kurz vor dem Anfang der Dreißigerjahre einzelne Theile des Civilrechts wissenschaftlicher Untersuchung anheimfielen (z. B. das Pfandrecht) und bald darauf Keller den ganzen Stoff in Vorlesungen eingehender Erörterung unterwarf. Man kann nicht sagen, daß diese Vorträge das deutschrechtliche Element im Zürcherischen Rechte genügend erschöpfen. Dazu war Keller durch seine vorwiegende Richtung auf römisches Recht nicht gerade geneigt. Aber diese Richtung, gepaart mit dem bekannten Scharfblick und der Gabe außerordentlich durchsichtiger, übersichtlicher Darstellung gewöhnte seine Zuhörer und darunter auch manche ältere Geschäftsmänner, dieses Recht in seinem Zusammenhang zu betrachten und verstehen zu lernen, die Lücken wissenschaftlich zu ergänzen und es überhaupt zum Gegenstand ihrer Gedanken und Erörterung zu machen. Diese Keller'schen Vorlesungen gingen in großer Zahl von Abschriften durch das Land und bildeten die Unterlage einer Vorarbeit für ein neues Gesetz. Hand in Hand ging damit die obergerichtliche Praxis, für die Keller in der Monatschronik für zürcherische Rechtspflege ein Organ schuf. In dieser Zeitschrift erschienen

die erſtinſtanzlichen Sprüche, begleitet mit der Critik, die in den obergerichtlichen Sprüchen lag, und dieſe meiſt mit Motivirungen, die eher Abhandlungen oder Anweiſungen, als Begründungen glichen. Ob die Schule, in welche das zürcheriſche Recht hier genommen ward, ihm nach allen Seiten hin gut gekommen iſt, das wäre nicht leicht zu beſtimmen; doch iſt gewiß, daß mehrere Gebiete des Civilrechts auf dieſem Wege erſt ins Klare geſetzt und grundſätzlich durchgeführt worden ſind. Die unbedingte Nothwendigkeit canzleiiſcher Fertigung für Eigenthumsübergang bei Immobilien, der Tradition bei Fahrniß, die Auseinanderhaltung des dinglichen und des obligatoriſchen Elements im Kauf, die Entſtehung der Servituten durch unvordenklichen Beſitz, die Verfeinerungen im Pfandrecht, namentlich hinſichtlich der Haftbarkeit der Theilſchuldner und Pfandbeſitzer, die Durchbildung des Schuldbriefes beinahe zu einem **papier au porteur**, genauere Berückſichtigung der allgemeinen Sätze über Forderungsverhältniſſe, Perfection der Verträge, Solidar- und Geſammtſchulden, Stellvertretung, Ceſſion, Compenſation, die Einzelmaterien von Handelsgeſellſchaft und Commiſſion, im Erbrecht von Berechnung des Erbguts und der Errungenſchaft und der Zuläßigkeitsgrenze von Legaten — alle dieſe wichtigen Fragen wurden in einer Reihe von 25 Jahren durch die ausgezeichnete Leitung und Beſetzung, der ſich fortwährend das Obergericht zu erfreuen hatte, vielfältig ins Licht geſtellt und zu einer gewiſſen Durchbildung gebracht. Auf das eheliche Güterrecht und die Genoſſenſchaftsverhältniſſe warfen die geſchichtliche Darſtellung von Bluntſchli und auf das Concursrecht eine geſchichtlich ſehr belehrende Arbeit von Wyß neues Licht. — Und durch dieſe beſtändige von Oben herunterwirkende Kraft entwickelte ſich auch unter den Fürſprechen eine Regſamkeit in dem Studium des gemeinen ſowie des inländiſchen Rechtes, die auf die Behandlung der Fragen in den Gerichten mit Nachdruck Einfluß übte. Wer jetzt ſolchen Verhandlungen beiwohnt, der wird gerne bemerken, wie, wenigſtens in zweiter Inſtanz, Gründlichkeit, Klarheit und Bündigkeit ſich vereinigen und Gaukelei, Flitter und Oberflächlichkeit immer mehr zu Seltenheiten werden. — Eine andere Folge dieſer zuſammenwirkenden Urſachen war die allmälige Ueberwindung des be-

stehenden Gesetzes. Das Geltende und das Aufgegebene lag durcheinander, für das Publikum untrennbar, in der Handhabung schwierig für den Richter, weil auch alles Hinzugekommene an vielen Stellen zerstreut war. Die Gesetzsammlung von Zürich zählt 27 Bände, nicht gerechnet die besondere Ausgabe der Statuten. Was zu einer Revision des Bestehenden erforderlich ist, war vorhanden; mit dieser hatte sich bis 1839 Keller befaßt, seither hatte Bluntschli dazu den Auftrag erhalten; die Aufgabe lag in den besten Händen. Große Triebkraft im Gedankenleben, Helle, Fülle und Vielseitigkeit in der Anschauung des äußern Lebens, Frische in Auffassung der Bedürfnisse und seltene Begabung in der Durcharbeitung des Rechtsgedankens, umfassende Kenntniß der geschichtlichen Entwicklung des einheimischen Rechtes und des deutschen Rechtes, aus dem es erwachsen war, zu dem reiche Kunstfertigkeit in der Behandlung der Sprache, nicht nur in Schrift, sondern auch in Rede, das sind Eigenschaften, die zum Entwurf eines Civilgesetzes nicht immer sich wieder so zusammenfinden. Die Berathung der Entwürfe ging allmälig aus engern in weitere Kreise, zuletzt von dem Großen Rathe in eine Fusionscommission, in der die verschiedenartigsten Kräfte und Richtungen vereinigt waren und nicht nur friedlich, sondern, wie die Zuhörer bezeugen können, erfrischend und reich belehrend sich entgegenkamen, freilich unter einem der würdigsten und versöhnlichsten Präsidien, die es geben kann. Die umfassendste Erfahrung, die lebendigste Anschauung des Gegenstandes, die urbanste Erörterung, die kürzestmögliche Fassung in den Voten, in Allem der vollste Ernst und stetige Beschränkung auf den vorliegenden Gegenstand verbanden sich, die Arbeit zu einem schönen Ganzen zu gestalten, das nun vollendet vor uns liegt und unter der Hand des Redactors auch Erläuterungen erhalten hat, die lebhaft diesen Kranz von Tüchtigkeiten vergegenwärtigen, aus deren Mitte die Arbeit hervorging.

In Manchem sehr anders waren die Voraussetzungen in Bearbeitung des Neuenburger Civilrechtes.

Es ist wahr, das Neuenburgerrecht ist auch deutsches Recht, aber doch wohl nur in zweiter Linie. Es finden sich in ihm merkwürdige Sätze deutscher Rechtsanschauungen, das Rückfall-

recht des väterlichen Gutes an die Vater-, des mütterlichen Gutes an die Mutterseite, die Zugrechte, die Verlegung einer Erbmasse in eine ganze Zahl Specialvermögen und die Succession in diese einzelnen Gattungen, ein sehr genau entwickeltes System des Schuldentriebs und vorzüglich im Eheverhältniß eine gewisse Gütergemeinschaft und die ächt deutsche Trennung der rechtlichen Folgen einer Ehe, je nachdem sie Jahr und Tag gedauert hat. Und allerdings ist auch wiederholt ausgesprochen, daß römisches Recht keine Anwendung finden *solle* und im testamentarischen Erbrecht ist ganz deutlich jedes Substitutionsrecht einem Erblasser verboten. Dennoch kann man nicht sagen, daß das neuenburgische Recht sich ebenso rein erhalten habe, wie das zürchersche. Daß die Eltern in der Ascendenz gemeinsam succediren, daß Schenkungen von Todes wegen ohne 5 bis 7 Zeugen ungültig sind, daß Vormünder durch Testamente ernannt werden, daß der Erbe, auch der Descendent, sich in die Gewere einer Erbschaft binnen 6 Wochen gerichtlich muß einsetzen lassen oder, ist er außer Landes, binnen Jahr und Tag, widrigenfalls er ausgeschlossen ist, ja daß Erbverzichte (wohl als Erbverträge) später Descendenten verboten sind, das sind Sätze, die schließen lassen, daß Juristenrecht und zwar, obwohl vielleicht auf Umwegen, auch römisches Juristenrecht Einfluß gewonnen hatte. Es ist wahr, die Neuenburgerjuristen leiten Manches in ihrem Rechte aus dem Recht der **Franche comté** her, weil Besançon als Oberhof für Neuenburgergerichte gelten müsse, und da die **Franche comté** deutschen Fürsten unterworfen gewesen, so habe das deutsche Recht Bedeutung erlangt. Sie gehen in ihren Rechtserörterungen darum nicht selten auf den **Coûtumier** dieser Grafschaft zur Erläuterung zurück. Aber das römische Recht war damit nicht ausgeschlossen. — Schon in der Stadtfreiheit von 1214 finden wir das Testament erwähnt, ein Beweis, daß der Geistliche Einfluß auf das Recht hatte. Und wo dieß der Fall ist, da fließt immer sein, allerdings canonisch umgestaltetes, römisches Recht ein. In den Landständen der Grafschaft hatte die Geistlichkeit eine Bank und in den Räthen der Stadt saßen gelehrte Richter. Und diese Räthe waren ja die Gesetzgeber. Denn wenn in dem Gericht das geltende Recht zweifelhaft ward, so wandte man sich seit

uralter Zeit an den Ausschuß, den **conseil étroit**, der alsdann nach sorgfältiger Bedachtnahme und Einzug aller Erkundigung das Gewohnheitsrecht wies. Das Neuenburgerstadtrecht ist nichts anderes, als eine Reihe solcher Weisungen des engern Rathes, in chronologischer Folge von 1529 bis in die Vierzigerjahre dieses Jahrhunderts. Wie oft fand man in den Ständen und Räthen, es wäre dienlich, einmal ein wohlgeordnetes Gesetz zu haben, wie oft wurden Entwürfe aufgetragen und geprüft, aber immer ward wieder erachtet, die **droits non écrits** seien die nützlichsten, alles Recht könne doch nicht formulirt werden, Gründe, die heute noch die bedeutendsten englischen Juristen immer wieder von aller Codification zurückdrängen. Und so blieb denn der ganze Kanton diesem Rechtsbuch unterworfen, das freilich manche Lücken läßt, aber die Lehren vom Pfandrecht, Zugrecht, Schuldbrief, den Verjährungen, dem Familien- und Erbrecht ziemlich umfassend feststellt, und namentlich Proceß und Schuldentrieb vielfach regelt. Daneben sind auch später einzelne Gesetze hinzugekommen, die besondere Punkte ordneten: die Erbfolge der Neffen (1655. 1664), die Ehefähigkeit der Mehrjährigen (1748), das Ragionenwesen (1773), die Reallasten (aus verschiedenen Zeiten), über Wucher (1812), über Paternität (1812. 1829), über die Civilstandbücher, über Vormundschaften (1830), eine Reihe Bestimmungen über Handelsgesellschaften (1833) und Commission (1836), über Concursrecht (1842). Allerdings war diese Form des Rechts nicht gerade geeignet, es übersichtlich zu machen. Aber es waren doch im Jahr 1836 endlich die stadträthlichen Rechtsweisungen gedruckt erschienen und die Vorträge von Hrn. Calame*) und später von Hrn. Matile über das Landesrecht entwickelten sorgfältig den Zusammenhang der einzelnen Lehren. Auch hatte man sich seit Langem an die Benützung von Osterwalds Commentar vom Jahr 1785 über das Gewohnheitsrecht gewöhnt,

*) Diese ausgezeichnete Arbeit über das Neuenburgerrecht hat nun Hr. Calame herauszugeben sich entschlossen. Bis jetzt ist nur der erste Drittheil derselben im Druck erschienen. (Möchte auch der Curs von Hrn. Perrot über das alte Strafrecht des Landes noch herausgegeben werden.)

das völlig als Gesetz angerufen zu werden pflegte, bis die spätern Arbeiten seine Blößen aufdeckten. Immerhin wurden über Unsicherheit des Rechtes keine Klagen laut, denn unter den nahezu 400 richterlichen Beamten des Landes war die Kenntniß der geltenden Sätze ziemlich überliefert und in die Gerichte bestand in Civilsachen allgemeines Vertrauen. Was den Fortbestand der alten Gesetzgebung vorzüglich lästig machte, das waren Uebelstände, die zwar nur einzelnen Theilen des Rechtes anklebten, aber mit der ganzen Gesetzgebung mehr oder weniger verwachsen waren, nämlich: 1. das Verbot des Erbverzichts für die Descendenten und die daherige Pflicht derselben, unweigerlich für alle Schulden der Ascendenten einzustehen, 2. das Fehlen eines Hypothekenbuchs und 3. die Verhältnisse der unehlichen Kinder. Vom Jahr 1848 an begann man dann auch noch auf die Civilehe zu dringen. Im Allgemeinen erkannte man sehr richtig, daß an eine Umgestaltung der Civilgesetzgebung überhaupt nicht zu denken sei, ehe diese wesentlichen Punkte ganz geregelt und in die allgemeinen Einrichtungen und Gewohnheiten aufgenommen seien. Man fing mit der Regulirung der Verhältnisse der Unehlichen an, hob die Zwangehe auf, die noch in Folge Verlöbnisses gefordert werden konnte, ging dann an die Gestattung der Erbverzichte in der Descendenz und die Einführung des **beneficium inventarii**, schritt an die Aufstellung der Hypothekenbücher, setzte die Civilehe durch und zwar in dem Sinne, daß sie, wie im französischen Recht, jeder kirchlichen Trauung vorausgehen muß, und entzog die Civilstandsacten den Geistlichen. Erst jetzt unternahm man die Vorbereitungen zu einem neuen **Code civil**, bestimmte dem betreffenden Ausschuß als Grundlage das französische Recht und überließ ihm, das Gewohnheitsrecht, wo dienlich, zu benützen. Die Arbeit wurde Hrn. Piaget übergeben, der früher in Frankreich, seither in Neuenburg lange genug advocirt hatte, um die Rechte beider Gebiete genau zu kennen und namentlich auch das inländische Recht, soweit es dem Volke lieb und eigen war, würdigen zu können. Sein Entwurf baute auf den vorgezeichneten Grundlagen, wurde dann vom Staatsrath, hierauf von einer Specialcommission, beides unter einem Vorsitz, berathen und erst im großen Rath gelangten die

Männer abweichender politischer Richtung zur Kenntniß des Ganzen. Von jener freisinnigen Verwendung der besten Kräfte zu einer Gesammtarbeit, wie wir sie in Zürich fanden, war keine Rede, kaum, daß hie und da, selten genug, einige Bemerkungen zu nochmaliger Erdaurung führten; es ist nicht zu läugnen, daß die meisten Redner der Opposition ihre Lage nicht genug erkannten, mit vielen theilweise sehr unwesentlichen und kleinlichen Bemerkungen die Geduld des großen Rathes ermüdeten und dadurch den wesentlichen Vorschlägen die Spitze abbrachen, aber entschuldigt ist damit nicht die Fernhaltung der besten Kenner des Landesrechts von den ersten Berathungen, einzig aus politischem Widerwillen. — Die Arbeit hätte durch ihren Beirath nur gewinnen können und Hr. Piaget hatte sie in keiner Weise zu fürchten, denn seine Einleitungen und Auseinandersetzungen zeugen von seltener Geschicklichkeit in Beherrschung seines Stoffes und von vorzüglicher Darstellungsgabe und können insofern theilweise mit den besten Stücken der Bluntschlischen Arbeit den Vergleich aushalten. Nur fehlt ihnen der weite Blick des deutschen Juristen, die unbefangene Erörterung aus der Sache selbst. Die Nothwendigkeit einer steten Vergleichung des alten Landesrechts und des französischen Gesetzes bringt in die ganze Verhandlung eine gewisse Aeußerlichkeit, die den Gegenstand nie ruhig überschauen läßt.

Wiederum anders entwickelte sich die Sache in Wallis.

Es ist eine allgemeine Landesüberlieferung, daß das Civilrecht dieses Kantons auf dem römischen Rechte beruhe und was zu dieser Ansicht namentlich mit verleitet haben mag, ist die lateinische Sprache, in der die Statuten abgefaßt sind. Diese Ansicht erweiset sich aber bei auch nur einiger genauerer Betrachtung dieser Statuten als durchaus unrichtig, und überall von Anfang bis Ende, nicht nur in dem Recht, sondern auch in dessen Gang und Einrichtungen begegnen uns lauter germanische Anschauungen, das Fallrecht, wie in Neuenburg, ausgedehnte Zugrechte, selbst auf Vieh erstreckt, im Güterrecht der Ehegatten Vereinigung und Sicherung des Weiberguts, nach Auflösung der Ehe Fortdauer des vollen Genusses auf Seite des Ueberlebenden und lebenslängliche Geschlechtsvormundschaft

über die Frau. Dieſes Recht iſt aber nicht etwa ſchon urſprünglich ein Thalrecht, das von oben herunter bis an den See überall gleiche Geſtalt getragen hätte, ſondern bekanntlich iſt das Land mit ſeinen Seitenthälern von Bevölkerungen ganz verſchiedener Herkunft und Sprache bewohnt, die ſich ſpäter unter einem gemeinſamen Biſchofsſtab vereinigt befinden und in Zehnen geſondert auftreten. Dieſe Zehnen waren, wie die bündneriſchen Hochgerichte, meiſt ſouverän und hatten daher ihre beſondern, obwohl allerdings meiſt ſehr ähnliche Verfaſſungen. In den betreffenden Urkunden ſpielt, wie gewöhnlich in ſolchen ältern Geſetzen, das Civilrecht nur eine untergeordnete Rolle. Das Unterwallis, Unterthan verſchiedener Herrſchaften, hatte dagegen keine ſelbſterrichteten Statutarrechte, ſondern, was es als Geſetz erhielt, waren ertheilte Freiheiten. Alle dieſe Localrechte treten aber in den Schatten, ſeit auf den Tagſatzungen der obern 7 Zehnen neue Satzungen mit dem Biſchof vereinbart wurden, die recht ſichtlich durch geiſtliche Feder redigirt, nun allerdings dem römiſchen Recht, wie es von den Geiſtlichen verſtanden war und als canoniſches Recht gelehrt wird, Einfluß geſtattete. Die Geſtalt der Lehren vom Beſitz und die damit nahe verwandte von der Verjährung zeigen dieß vorzüglich und damit die ganze Art der Faſſung. Dieſe Redaction der **Statuta Vallesiæ** datirt vom Jahr 1571. Sie erhielt ſpäter Anhänge, welche zu Ergänzung von Lücken beſtimmt waren und mit den Statuten nun geſetzliche Geltung erhielten, ſoweit überhaupt in den einzelnen Zehnen ſie nicht hergebrachten Rechten entgegentraten. Denn das Localrecht ging ihnen vor. Dem iſt auch gemäß, daß die Lücken durch ungeſchriebenes Recht ergänzt wurden. Der wichtige Satz, daß Gültbriefe aufkündbar ſeien, beruhte nur auf Gewohnheit. Dagegen über Erbrecht, Familienrecht, Rechte der Ausländer ſind die Statuten einläßlich. Volle, bindende Geltung erhielten ſie aber erſt im Jahr 1804, am 22. November, als das Thal ſich zu einer gewiſſen Selbſtändigkeit unter Frankreich conſtituirte. Und dieſe Kraft behielten ſie bis zur Einführung des neuen Civilgeſetzes. Gedruckt wurden ſie jedoch zum erſtenmal 1843. Dieſe Geſetzgebung iſt nun ein merkwürdiges Beiſpiel davon, wie unvollendetes und blos bruchſtückweiſe gearbeitetes Recht

seine Gesammtrichtung verändern kann, seine Elemente aber doch, wo sie das Volksleben, d. h. den Herd und den Verkehr des Einzelnen berühren, ihre zähe Kraft behalten und allen Einwirkungen der Einzelnen, die es handhaben, widerstehen. Diese Statuten von Wallis sind nämlich im vorigen Jahrhundert Gegenstand einer sehr einläßlichen Bearbeitung geworden. Ein hochstehender Beamter des Landes, de Torrenté, verfaßte dazu einen weitläufigen, auch lateinischen, Commentar, in welchem er zwar die einzelnen Localrechte gewissenhaft bei jeder einzelnen Erörterung zusammen stellte, aber Alles an der Hand des gemeinen Rechtes verband. Die Kenntniß des ursprünglichen deutschen Rechts lag zu dieser Zeit noch in der Wiege; in Deutschland hatten Einzelne sich schon in Untersuchung desselben und Hervorhebung seines eigenthümlichen einheimischen Gehalts bedeutend hervorgethan; aber ins Wallis ist bis jetzt davon noch kein Eindruck gedrungen; denn erst seit der Zeit, als man anfing, das deutsche Recht auch in deutscher Sprache zu behandeln, ist Wesentliches darin geleistet worden. Das Deutsche wird aber nur im Oberwallis gesprochen und verstanden, in Sitten nur theilweise, und wohl war auch von römischem Recht nur bekannt, was lateinisch oder französisch geschrieben ist. Darum entwickelte sich nun auch die Ansicht immer entschiedener, das Landesrecht beruhe auf römischem Recht. Und in diesem Sinne ist es auch noch im letzten Jahrzehnt von Cropt neuer Untersuchung und Darstellung unterzogen worden. Nach dem in Deutschland vor 50 Jahren sehr geschätzten Lehrbuch des Heineccius sind die gemeinrechtlichen Sätze zusammengeordnet und was altes einheimisches Recht ist, als eigenthümliche Abweichung bruchstückweise darin aufgenommen worden. — Ganz ähnlich steht es nun im neuen französischen Gesetzesgewande da. Derselbe Bearbeiter war auch beauftragt worden, ihm dieses zu fertigen. Ueber die Art und Berathung der Vorarbeiten dazu ward nichts laut. Nur die Großrathsverhandlungen darüber liegen vor, in spärlicher Fassung, ohne alle einleitenden Berichterstattungen. Die Form mußte das französische Recht geben, das in Waadt und Freiburg ja auch die Unterlage bildet. Wie früher in dem Lehrbuch, so erscheint hier das Landesrecht als

gerettete Ausnahmsbestimmung, und auch diese noch gefeilt und abgeglättet. Welche diese Ausnahmen sind, das wird aus der nachfolgenden Uebersicht sich ergeben.

Diese Uebersicht hat aber nur die Bestimmung, den einheimischen, ursprünglichen Gehalt, das was wirklich unser Recht ist, zusammenzuordnen. Darum wird aus dem zürcherschen Gesetz nicht erwähnt, was dasselbe aus der neuesten Auffassung des gemeinen Rechtes aufgenommen hat, z. B. in der Lehre von dem Besitz, von dem Schadenersatz und auch Manches in den allgemeinen Sätzen über Sachen- und Forderungsrecht. Ebensowenig das, was Neuenburg und Wallis aus dem französischen Gesetz zu Grunde legten. Noch weniger die kleinern Redactionsänderungen, die sie daran vornahmen, obwohl in manchen derselben ein Fortschritt und Gewinn für das französische Gesetz selbst läge und bei einer Revision der französischen Arbeit Beachtung verdienen würde.

Eine allgemeine Bemerkung über die Anordnung des Ganzen in diesen drei Gesetzen mag vorangehen. Die zwei französischen haben sich darin ganz an den **Code civil** angeschlossen und stellen das Erbrecht unter den Arten, das Eigenthum zu erwerben, dar und das Eherecht in die Lehre von den Verträgen, weil die Ehe im französischen Recht bekanntlich unter den Gesichtspunkt des Vertrags gestellt ist. Bei Neuenburg ist Letzteres consequent, weil es auch die obligatorische Civilehe eingeführt hat, bei Wallis nicht, weil es die Ehe als Sache des geistlichen Rechts festhielt. Zürich hat dagegen das Erbrecht als selbständige Lehre aufgestellt und ebenso das Familienrecht, dieses als Inbegriff des Rechts von Ehegatten unter einander und gegenseitig von Eltern und Kindern. Diese Eintheilung hat dann wieder gegen sich, daß die Rechte während der Dauer der Ehe und diejenigen nach dem Tode des einen Ehegatten auseinandergerissen werden. Immerhin ist jene französische Anordnung doch mit noch größern Uebelständen begleitet, wie dieß auch im großen Rathe von Neuenburg ausgesprochen worden ist.

Zürich nimmt sehr einläßlich Rücksicht auf die Fragen von

der Collision der Gesetze und giebt überall den heimatlichen in allen Fragen, die nicht in die Forderungsrechte fallen, vorwiegenden Einfluß; eine der Schweiz einstweilen noch eigenthümliche Tendenz, die aber wohl allmälig der ausgleichenden Wohnsitzeinwirkung weichen wird. Neuenburg hatte früher darüber ein ganz ausgebildetes höchst einfaches System, indem es in allen Fragen, mit Ausnahme der Immobiliarfälle, das Recht des Wohnorts bevorzugte, sei es bei auswärtigen Einwohnern, sei es bei Angehörigen auswärts. Es ist sehr natürlich, daß in einem Land, wo die Auswanderung so Gewohnheit ist, man auf einen sehr einfachen Grundsatz angewiesen ist. Es hat ihn aber in der neuen Gesetzgebung verlassen und beurtheilt z. B. Fragen über das Güterrecht der Ehegatten nach dem inländischen Recht, auch wenn seine Angehörigen in China wohnen, sie hätten denn bestimmt darauf verzichtet. Nicht folgerichtig, aber bequem ist der Satz, daß umgekehrt ausländische Einwohner nach Neuenburgerrecht zu beurtheilen seien, wenn sie nicht als das ihre ein anderes Güterrecht veröffentlicht haben. Wallis hat die französischen Grundsätze aufgenommen.

Was nun das Personenrecht angeht, so hat Wallis mit Neuenburg die Bestimmungen des französischen Rechts über die **mort civile** und deren Folgen ganz fallen lassen. — Um so sichtbarer ist der Einfluß des hierin ganz originalen **Code civil** in der Lehre von der Landesabwesenheit in allen drei Gesetzen. Die vortreffliche Ausführung derselben durch Grolman (in seinem Commentar) hatte ihr sehr bald in Deutschland Bahn gemacht. Die französischen Rechte ordnen ferner im Personenrecht einen Punkt, den das zürcherische Recht weiterer Gesetzgebung anheimgegeben hat, nemlich die Führung der sogenannten Civilstandsbücher. Neuenburg hat diese Führung ganz dem Geistlichen entzogen, Wallis ihn dabei unter Aufsicht gestellt. Ueberdieß hat Neuenburg in seinen Vorschriften einzelne unausführbar erfundene Bestimmungen des französischen Gesetzes weggelassen, so die Vorweisung des Kindes vor dem Beamten und die Anwesenheit von Zeugen bei Aufnahme der Einschreibung.

Viel wichtiger ist die Differenz zwischen den deutschen und französischen Gesetzgebungen hinsichtlich der Sätze über die juri-

stische Person. Diese so sehr schwierige Lehre von den Corporationen, Genossenschaften und Stiftungen ist im Zürchergesetz mit großer Vorliebe und unter sichtlichem Einfluß der juristischen Doctrin des Verfassers auf das Allerausführlichste entwickelt, in den französischen Gesetzen nur ganz seicht und bei Neuenburg überdieß höchst einseitig. Zuwider sehr bescheidenen Anträgen ward mit Nachdruck alle und jede Anerkennung bestehender Einrichtungen dieser Art verweigert, offenbar aus politischen Gründen, und bei den erbrechtlichen Bestimmungen über sie die Annahme von Gaben nur mit obrigkeitlicher Bewilligung gestattet. In Letzterm ähnlich Wallis. Zürich nun besitzt außer diesen Anstalten auch noch Genossenschaften, die in der neuern Zeit oftmals Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen und grundsätzlicher Bestimmungen geworden waren, die aber nicht immer übereinstimmten und folglich Erledigung verlangten. Es sind dieß die schon erwähnten „Gerechtigkeiten" der Grundbesitzer (in Dorfbezirken), die unter sich gemeinsames Eigenthum haben, dessen Antheil aber mit dem Grundbesitz in unauflöslichem Verband besteht, ohne den Personen der Theilgenossen anzuhangen. Meistens sind es Ansprüche auf Waldungen oder deren Benützung, wie in den innern Kantonen an Weiden. Das Verhältniß dieser Genossen unter sich, dasjenige der Einzelnen zur Sache, das Verhältniß zwischen den Theilgenossen der Dorfgemeinde und den andern Bürgern der Gemeinde, die Frage über Umfang und Veräußerlichkeit dieser Rechte, über ihre Verbindung mit entsprechenden Lasten, das Alles waren Punkte, hinsichtlich welcher selbst die Vertreter der Wissenschaft gar nicht unter sich einig waren. Und wenn man bei Beurtheilung solcher Rechtsamen in der Schweiz so oft Alles auf die hergebrachte Corporationslehre abgestellt oder dabei die römischen Gegensätze von Eigenthum und Servitut angewendet sieht, anderseits aber erwägt, wie viele Institute verwandter Art unser öffentliches Leben emporgebracht hat, die nicht selten der gewaltsamsten juristischen Behandlung in den Gerichten unterlagen, so kann man nicht anders als einen wesentlichen Fortschritt für die ganze schweizerische Gesetzgebung in diesem Abschnitt finden. Es bleiben zwar auch noch nach der geschickten Behandlung dieser

Lehre in dem Zürchergesetz immer Zweifel über einzelne streitige Auffassungen, denn es ist darin z. B. nicht Rechnung getragen den mancherlei Uebergängen zwischen der einen und andern Art und namentlich die schwierige Grenze zwischen Corporation und Stiftung nicht erledigt. Damit soll und darf jedoch keinerlei Vorwurf gegen das Gesetz erhoben werden, das in Feinheiten sich nie einlassen, sondern immer nur in Durchschnitten bewegen soll, wenn es nicht früh absterben, d. h. überlebt werden will. Denn die richterliche Anschauung schreitet unaufhörlich und, bewußt oder unbewußt, in immer genauerer Erwägung der rechtlichen Thatsachen vorwärts. Vielmehr ist wohl diese Parthie des Zürchergesetzes eine der selbständigsten und gelungensten.*)

Auch im Familienrecht behandelt Zürich einen Punkt, den die französischen Arbeiten nur im Allgemeinen berühren, nemlich das Verlöbnis und dessen rechtliche Folgen. Uebereinstimmend verwerfen alle die Gesetzgebungen jeden aus dem Verlöbnis abgeleiteten Zwang zur Ehe, anerkennen aber ebenso bestimmt eine Entschädigungspflicht des unbegründet Zurücktretenden. Zürich nimmt aber auch noch die schwierige Frage wegen Einspruchsrechten der Gemeinden gegen einzugehende Ehen auf, eine Frage, die schon in mehrern Kantonen aufgeworfen, aber mehrfach auf Anstände gerathen ist. Die Frage, wiefern der Staat in dieser Hinsicht wirklich ein Einspruchsrecht habe, eine Frage, welche unbedingt zu bejahen schwer fällt, ist mit Glück dahin beantwortet, daß dem zuständigen Bezirksgericht eine solche Hemmung nicht unbedingt gestattet, sondern überlassen ist, auf eine längste Frist von zwei Jahren verneinend zu entscheiden, worauf eine neue Erörterung angebahnt werden kann, um je auf weitere zwei Jahre zu verfügen. Es muß dabei zu des Gerichts Ueberzeugung gebracht werden, daß die Ehegatten oder deren allfällige Kinder der Familie oder Gemeinde zur Last fallen werden. Bei dieser Prüfung ist vorzugsweise auf die moralische Befähigung und die Arbeits- und Berufstüchtigkeit der Verlobten zu achten.

---

*) Namentlich darf wohl als vorzüglich die Bearbeitung des bisher so schwerfällig behandelten Verhältnisses der juristischen Person zu dem Staat bezeichnet werden.

Ueberhaupt muß anerkannt werden, daß das Ehe- und Kinderrecht mit wenigen Ausnahmen auf sehr würdige Weise aufgefaßt worden ist. Zu diesen Ausnahmen gehört wohl die Aufstellung der Scheidungsgründe, in Bezug auf welche die Praxis freilich über alle Maßen lax geworden war, so daß, was geschehen ist, dennoch ein Fortschritt zum Bessern heißen kann. Uebergänge in solchen Punkten können nie durch Sprünge gedeihen. Umgekehrt war früher die Scheidung in Neuenburg nach dem ernsten Gepräge der dortigen Sitten eher schwer und der Gesetzgebung lag jetzt die Aufgabe ob, die Richtung auf das Gegentheil eher zu hemmen. Wenn nun auch vielleicht der Schein eher ein Anderes glauben läßt, so liegt dieser französischen Gesetzgebung wohl mehr Strenge, als der deutschen, zu Grunde; namentlich aber ist den alten und neuern Gesetzgebungen gegenüber als Vorzug zu rühmen, daß bei Untreue der Mann der Frau durchaus gleichgestellt und nicht begünstigt ist. Wallis hat getreu seiner römischkatholischen Auffassung die völlige Trennung nicht zugelassen und, was damit zusammenhängt, auch die Civilehe dermalen noch verworfen. Zürich hat dieselbe als Ausnahme gestattet, und darin gewiß wohl gethan, indem es sie auf die Fälle beschränkte, wo ernste Gewissensbedenken sie fordern. Die Behauptung, daß da, wo sie von Staats wegen zwangsweise eingeführt ist, sie dennoch nur sehr selten ohne Hinzutritt der Einsegnung bleibe, bestätigt sich in Neuenburg nicht, von wo man vernimmt, daß die Zahl der ausschließlichen Civilehen sich immer mehre. — Was das Güterrecht der Eheleute angeht, so beruhen sämmtliche drei Rechte auf dem deutschen Gesichtspunkt einer Güterverbindung, bei Neuenburg und Wallis so, daß auf Begehren der Frau, (nie des Mannes, weil bei ihm kein nöthigender Grund vorhanden ist) auch, unter den erforderlichen Schutzmaßregeln, Gütertrennung eingeleitet werden kann, entweder ursprünglich oder hinterher. Bei Wallis ist wohl kaum weise, daß im Falle der Gütertrennung die Frau die Selbstverwaltung ihres Vermögens erhält. Das alte Neuenburgerrecht hatte dem deutschen Rechte noch den höchst eigenthümlichen Gedanken abgenommen, daß alle güterrechtlichen Verhältnisse sich verschieden gestalteten, je nachdem die Ehe Jahr und Tag, d. h. 1 Jahr,

6 Wochen und 3 Tage gedauert hatte oder nicht. Das neue, im Uebrigen die alten Grundlagen festhaltend, hat diese Anschauung aufgegeben. Hinsichtlich der Haftpflicht ist in Neuenburg nach einläßlicher Erwägung der Grundsatz aufrecht geblieben, daß die Frau von Gesetzes wegen subsidiar haftbar sei, aber durch besondern Vertrag könne strenger angehalten werden. Dagegen steht in Neuenburg und Wallis der Frau gegen den Mann voller Rückgriff zu, den sie oder ihre Erben bei der Auseinandersetzung ausüben, worauf erst die Errungenschaft sich ergiebt, die in zwei Hälften zerfällt. Das zürcherische Recht bindet den Mann nur hinsichtlich der von Seite der Frau in die Ehe gebrachten Liegenschaften bei Veräußerung oder Belastung derselben an den Willen der Frau und ihrer amtlich gesetzten Rathgeber und giebt der Frau in dem Concurs ein Vorrecht für verlornes Vermögen, aber sonstiges Vermögen der Frau, also fahrendes und damit Gültvermögen und Baarschaft ist ihm unbeschränkt heimgegeben, bis die Frau oder mit ihr und auch ohne sie die Ihren oder die Gemeinde Sicherung des ganzen oder theilweisen Weibergutes verlangen, was allerdings bis auf den Punkt führen kann, daß der Mann, der diese nicht leisten kann, die Verwaltung verliert und insofern auch Gütertrennung eintritt. Aber Austreibung des Mannes bis zum Concurs, wenn dieß das einzige Mittel wäre, ist der Ehefrau nie gestattet. Von Werth ist am zürcherischen Gesetz auch noch die Berücksichtigung der rechtlichen Verhältnisse einer Handelsfrau, die neben ihrem Manne selbständig Beruf oder Geschäft treibt. — Das Walliserrecht weicht von dem französischen Recht und beiden schweizerischen Gesetzgebungen, welche meist auf nachträgliche Rücknahme des Eingebrachten ausgehn, insofern ab, als es auch die vertragsmäßige Errichtung einer Universalgütergemeinschaft verbietet und nur eine Errungenschaftsgemeinschaft gelten läßt. — Das Kindesverhältniß bietet allgemein Erhebliches in keiner der genannten Gesetzgebungen dar, es wäre denn dahin etwa zu zählen der Nachdruck, mit dem in Neuenburg den Eltern das Recht zu Ueberlieferung eines widerspenstigen Kindes in eine öffentliche Haftanstalt abgesprochen wurde, das nach französischem und unter mancherlei Beschränkungen auf zwei Monate auch nach Walliser-

Recht den Eltern zusteht. Es wurde dafür die Milde heutiger Gesittung in Anspruch genommen; näher gelegen wäre der Mangel zweckmäßiger Anstalten dieser Art und die Seltenheit guter Erfolge. Von dem Zürcherrecht dagegen ist zu erwähnen, daß es auf einen Punkt Rücksicht nimmt, den zuerst wohl das preußische Landrecht hervorgehoben hat, nemlich das mit dem Mündigkeitsalter beginnende Recht der Selbstbestimmung zum Eintritt in eine andere als die überlieferte Religionsgemeinschaft, wovon natürlich Wallis ganz schweigt. Von Bedeutung sind im gleichen Gesetz auch die Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Kinder vor ihrer Selbständigkeit. Denn die Anschauung, daß der Hausſohn bis zu Ehe oder Mehrjährigkeit ganz keine Verfügungsfähigkeit haben und daher auch in keiner Weise verpflichtet werden könne, diese Ansicht ist doch wieder viel mehr im Weichen und macht der ältern richtigern Lehre Platz, die übrigens im Leben immer festgehalten worden ist, daß vorzüglich auf die zwei Thatsachen zu achten sei, wiefern Sohn oder Tochter in Muß und Brod der Eltern sei und wiefern sie selbst sich erwerben und die Verpflichtungen des Kindes auf solches selbsterworbene Vermögen können in Bezug gebracht werden. Das Zürcherrecht ist das einzige unter unsern dreien, das diese Lebensseite des Rechts gründlicher Erwägung unterworfen hat, die beiden andern begnügen sich, an Selbsterworbenem der Kinder den Eltern alles Recht abzusprechen und an allem übrigen Vermögen derselben, woran der Nießbrauch ihnen nicht ausdrücklich entzogen worden ist, bis zur Majorennität alles Recht zuzusprechen, vorausgesetzt, daß sie an ihnen ihre Pflichten erfüllen. Der Minderjährige gilt aber unbedingt als handlungsunfähig, nur ist, wer mit ihm, als solchem, wissentlich contrahirte, nicht befugt, ihm seine Minderjährigkeit später entgegenzuhalten. — Die ebenerwähnten zwischen Eltern und Kinder zu erfüllenden Pflichten der Ernährung und des Unterhalts sind am stärksten ebenfalls von Zürich betont, welches darin übrigens nur eine Anschauung formulirt, die in der ganzen östlichen Schweiz noch viel gangbarer ist, als bei uns, nemlich die von der allgemeinen Alimentationspflicht der erbberechtigten Verwandten unter einander. — Neu für Zürich ist dagegen die

durch das Gesetz geregelte Annahme an Kindesstatt, nicht so für Neuenburg, wo sie gekannt und in Uebung war. Es handelte sich hier darum, ihren Eintritt eher etwas zu erschweren, und gegenüber den strengen Voraussetzungen des französischen Rechtes diese zu erleichtern. An beiden Orten entsprach das Geschehene, wie uns berichtet wird, vorhandenen und lebhaft ausgesprochenen Bedürfnissen. Ob nun die Freiheit, welche das zürcherische Recht gewährt, daß auch Unverehlichte adoptiren können, zweckmäßig angebracht ist, und ob es nicht mit dem Neuenburgerrecht ungehörig zuläßt, daß von zwei Ehegatten auch ausschließlich nur Eines auf seine Rechnung, jedoch nicht ohne Einwilligung des Andern, adoptiren kann, und umgekehrt, ob diese beiden Rechte nicht zu sehr die Adoption beschränkten, wenn das Zürcherrecht sie nur bei Kinderlosen eintreten läßt, das Neuenburgerrecht nur an mehrjährigen Wahlkindern, das möchten wir Alles bezweifeln. Aber das sind alles nur Ausstellungen im Einzelnen, die Aufnahme des Princips an sich, obwohl von Wallis verworfen, ist gewiß ein entschiedener Gewinn.

Eine merkwürdige Verschiedenheit bieten die drei Gesetzgebungen hinsichtlich der unehelichen Kinder. Neuenburg folgt in dieser Lehre unbedingt der französischen Gesetzgebung und untersagt jede Nachfrage nach der Vaterschaft, ja es geht noch weiter, da es selbst in dem Falle sie verwirft, wo der Code sie zuläßt, nemlich nach Entführung. Umgekehrt hat Wallis das althergebrachte Paternitätsprincip, obwohl mit etlichen, ebenfalls häufigen, Beschränkungen, aufrecht erhalten und die nach vorgenommener amtlicher Zusprechung dem Vater zufallenden Kinder der Heimathgemeinde des Vaters zugewiesen und sie zum Unterhalt verpflichtet, falls der Vater selbst kein Vermögen besitzt oder seine Pflicht nicht thut. Zürich, vorzüglich auf den Vorschlag von Hrn. Obergerichtspräsident Finsler, hat sich einen Mittelweg erwählt, dem guter Erfolg nachgerühmt wird. Von dem Paternitätsprincip hat es beibehalten die Zuläßigkeit der amtlichen Nachfrage nach der Vaterschaft, die Ueberweisung des Vaters auf dem Proceßwege und die Verfällung desselben in Alimentationspflichten; von dem Maternitätsprincip, dem französischen,

hat es hingegen angenommen, daß das Kind niemals dem Vater als Kind und dessen Gemeinde als Bürger zugesprochen werden kann, sondern das Kind immer der Mutter bez. ihrer Gemeine zufällt. So wird nach der einen Seite der Pietätsverband zwischen dem unehelichen Kinde und dem Vater aufrechterhalten, der durch das Gesetz nicht in unwahren Fictionen aufgehoben werden soll; nach der andern Seite ist aber der Streit zwischen zwei Gemeinden vermieden, der nicht selten an das Paternitätsprincip sich knüpft, und die Familie des Vaters wird geschont. Zu bemerken ist hiebei, daß eine Ausnahme eintritt bei sogenannten Brautkindern, solchen, die nach anerkanntem vorherigem förmlichem Verlöbniß, aber vor Eintritt der Ehe geboren werden und allerdings Vater und Vatergemeinde heimfallen, ebenso wie Kinder, welche freiwillig der Vater als die seinen anerkannt hat. —

Dem Familienrecht gehört auch die Vormundschaft zu. Zürich hatte darin Nichts zu reformiren, da es schon seit 1841 seine Pupillenverhältnisse neu geordnet hatte und die meist unveränderte Aufnahme dieses Gesetzes dem Ganzen, in das es nun eingefügt ward, nur zur Empfehlung gereichte. Die Vorzüge dieses Gesetzes sind zunächst folgende: Die Aufsicht über die Führung der Vormundschaften liegt in der Hand der Bezirksbehörden auf sehr zweckmäßige Art concentrirt. Für Sicherung des Mündelvermögens sind Maßregeln getroffen in der Aufstellung der Schirmkästen, nemlich unter öffentlicher Aufsicht befindlicher Verwahrungsorte für Gülten, Kostbarkeiten und vorübergehend selbst für größere Baarsummen. Die persönliche Haftbarkeit des Vormundes ist mit Wechselstrenge geschützt. Für Ausnahmsverhältnisse, also namentlich da, wo fortwährende Aufsicht und Anleitung der Beamten nicht dienlich und nicht möglich ist, findet Familienbevogtigung statt, jedoch nicht so schutzlos wie bei der baselschen freien Mittelverwaltung. Namentlich aber ist auch zu rühmen die Freiheit, welche den Bewegungen der Behörden eingeräumt ist, die in raschem Einschreiten, wo es Noth thut, selbst sofortiger Sperrung der öffentlichen Bücher und mittelst Auskündung das Interesse der Betheiligten zu wahren befugt sind, ohne, wie früher, die strengen Formen des Civilprocesses

durchlaufen zu müssen, um, wenn sie am Ziele waren, alle Schritte als unterlaufen zu erkennen. Ganz im Gegensatz hiemit hat Neuenburg die Formen für die Bevogtigung eines Mehrjährigen wesentlich erschwert, darein die Verhandlungsmaxime eingeführt, dagegen dem Vormund, sei es des Mehrjährigen wie des Minderjährigen in seinen Bewegungen viel mehr Freiheit verstattet. Es hat zu diesem Ende die Grundsätze des französischen Rechts gänzlich umgearbeitet. Ebenso auch Wallis, das den französischen Familienrath nicht aufnahm, sondern seine Waisenräthe zur Aufsicht geeigneter fand. Ein bezeichnender Zug der Verschiedenheit zwischen den Gesetzgebungen von Zürich und Neuenburg liegt in der Auffassung der Erfordernisse bei Aufhebung der freiwilligen Bevogtigung eines Mehrjährigen. Zürich, ausgehend von dem darin betheiligten öffentlichen Interesse, läßt diese Aufhebung nur eintreten, wenn die Behörde sich erst überzeugt hat, daß die frühern Gründe zu der Verhängung nicht mehr vorhanden sind; Neuenburg dagegen, vorwiegend von Begriffen über freie Selbstbestimmung des Volljährigen beherrscht, hebt die Bevogtigung sofort auf, wenn der Bevogtigte erklärt, des darin liegenden Schutzes hinfort entbehren zu wollen.

Eigenthümlich ist dem zürcherschen Gesetz, daß es dem Familienrecht, hierin folgend einer Ansicht Beselers, die Regeln zu Beurtheilung der Dienstbotenverhältnisse anschließt, um damit die enge Verbindung zwischen Gesinde und Hauswesen auszusprechen, während man sonst mit der Bezeichnung der Dienstmiethe diese Angehörigkeit sehr in den Schatten stellt. Die französischen Bestimmungen haben diesem Verhältniß zwei einfache Paragraphen gewidmet, wo der Dienstbote zwischen den Handwerker und den Fuhrmann hineingestellt wird, und einerseits den Schutz erhält, daß Verdingung auf unbestimmte Zeit als ungültig erklärt wird, anderseits aber die Herrschaft unter den Schutz, daß im Zweifel sie bei den Angaben über Umfang des Lohns und darauf geleisteter Zahlungen Glauben findet. Wallis fordert dazu eidliche Angelobung, Neuenburg läßt diese Vorschrift in Uebereinstimmung mit einem neuen Gesetz von Genf ganz weg und stellt im Uebrigen mit Wallis Alles einem besondern Gesetz anheim.

An das Familienrecht wird am einfachsten sich anreihen das Erbrecht, und zwar wenden wir uns zuerst zu dem Intestaterbrecht.

Hier war in allen drei Kantonen Anlaß zu Veränderungen.

In Zürich hatte sich die sehr alte Erbfolgeordnung erhalten, wonach beim Fehlen der Descendenten der Vater und nach ihm die Geschwister des Verstorbenen und deren Nachkommen eintreten, sonst aber die Vaterlinie bis in den vierten Grad aufwärts oder die betreffenden Descendenten aus der Vaterlinie, je der Nächste im Grade. Mutter und Mutterlinie waren völlig ausgeschlossen. Diese Ausschließung hatte etwas völlig Unnatürliches und forderte Aenderung. Sie findet sich übrigens ganz ähnlich in den innern Kantonen. In Neuenburg findet sich auch eine deutsche Erbfolge, aber eine solche, die auch in Deutschland nur in einzelnen ostfriesischen Rechten und dann noch in einzelnen Städten, namentlich aber in Frankreich hin und wieder vorkam, das sog. Fallrecht. Danach wird das Vermögen beim Fehlen von Descendenten in seine ursprünglichen Bestandtheile aufgelöset und es fällt an den Vater, oder starb er, an die Geschwister vaterhalb, was von Vaterseite herkam, an die Mutter oder, starb sie, die Geschwister mutterhalb, was von Mutterseite herkam, und fehlten die Geschwister, deren Nachkommen, aber nicht weiter. Waren keine Geschwister noch Solcher Nachkommen vorhanden, dann fiel das Gut weiter zurück auf Großvater oder dessen Nachkommen, Großmutter und deren Nachkommen, weiterhin Urgroßeltern und deren Nachkommen, zuletzt an den Staat. Ueber den Sinn dieses Rückfallsrechtes waren aber nicht weniger, als drei verschiedene Meinungen: die eine, welche weiter nicht unter dem Vermögen der betreffenden Seite unterschied, sondern innerhalb der betreffenden Seite nach der Nähe des Grades erbte; die andere, welche nicht auf die Nähe der Gradentfernung des Erben vom Erblasser, sondern auf die Gradentfernung des gemeinsamen Stammvaters vom Erblasser achtete und dieser Nähe nach bevorzugte, ebenfalls ohne unter den Gütern einen Unterschied aufzustellen; endlich die dritte, welche dann die Rückfallsgüter wiederum nach ihrer weitern Herkunft trennen wollte und jeder Ascendentenlinie aufwärts die ihren zuwies. Die beiden

letztern Ansichten waren aber zu rationell, um verständlich zu sein, man hielt in den neuern Zeiten die erste fest und ebenso auch in der Gesetzgebung, obwohl man gegen diese Trennung der Vermögensbestandtheile allerdings einzuwenden hatte, daß sie mehr eine Verwandtschaft nach Gütern, als nach dem Blut anerkenne. Merkwürdig ist, daß Wallis auf demselben Grundsatz sein Recht aufgebaut hat, während der zwischenliegende Kanton Waadt das Rückfallsrecht nicht kennt. Aber wie in Behandlung der unehelichen Vaterschaft Zürich zwischen Wallis und Neuenburg steht, so in dieser Beziehung Wallis zwischen Neuenburg und Zürich. Denn wie es in Bezug auf Erbgut das Fallrecht mit Neuenburg theilt, so theilt es in Bezug auf Errungenes das ausschließliche Erbrecht der Vaterseite mit Zürich, das bei Wallis sogar erst dann aufhört, wenn gar kein Vaterverwandter mehr da ist, während bei Zürich nur, wenn im vierten Grade nicht. Sehr sorgfältig hatte überdieß Wallis für die Fälle vorgesehen, da der Erblasser die Güter der einen Herkunft auf Kosten der Güter der andern aufzehrte und für solche Fälle Bestimmungen getroffen. Neuenburg ging so weit nicht, dagegen stimmten sie in einem andern Punkte überein, nemlich der Gleichstellung von Söhnen und Töchtern im Erbrecht, während Zürich die Töchter zurücksetzte.

So der Stand der Sache bei Eintritt der neuen Gesetzgebungen. Wie haben nun diese geholfen? Am leisesten ist Neuenburg vorangeschritten, mit zwei Beschränkungen seines alten Rechts: 1. einmal insoweit nun bestimmt feststeht, daß innerhalb der Güter gleicher Gesammtherkunft kein Unterschied mehr nach den Linien zu machen sei; 2. insofern es über den vierten Verwandtschaftsgrad hinaus die Unterscheidung der Herkunft gar nicht mehr berücksichtigt. Weiter ging Wallis, welches diesen Unterschied überhaupt fallen läßt und nach dem Vorgang des französischen Rechts unter den Ascendenten nach Hälften theilt und erst hinsichtlich der entferntern Verwandten, nemlich Neffen und Großneffen, die alten Vorzugsrechte festhält. Am tiefsten hat Zürich eingegriffen, indem es die Mutterlinie nun sofort gleichberechtigt, also zur Hälfte eintreten läßt und die Vorrechte des jüngsten Sohnes ganz aufhebt, am consequentesten,

indem es sein Recht ganz auf die einfache alte germanische Parentelenordnung abstellt und Eltern mit ihrer Descendenz, dann auch noch mit Einhaltung der Hälftentheilung zwischen Vater- und Mutterseite Großeltern mit der ihren, Urgroßeltern jedoch ohne Hälftenscheidung mit der ihren sich folgen läßt, so daß unter diesen jeweilen nächst Blut auch nächst Gut. Darüber war kein Streit, wohl hingegen über die Fortdauer der Mannesprivilegien hinsichtlich größerer Theile, sodann hinsichtlich des Eintritts in die Liegenschaften und endlich hinsichtlich der Schatzung bei Vieh, Berufswaaren und Werkzeug.

Weit lebendiger war die Erörterung über die Stellung der Unehelichen. In Zürich wie in Neuenburg haben die großen Räthe neue Sätze in die Entwürfe hineinimprovisirt, Zürich auf den Vorschlag Treichlers, Neuenburg auf Anregung Guillaumes, dieses aber mit Wallis weit bescheidener. Denn es hat den Satz des französischen Rechtes nicht aufgegeben, daß der Uneheliche keine Erbrechte erhält, und beinahe in allen Theilen die Bestimmungen dieses Rechtes wörtlich aufgenommen, Zürich dagegen hat ein solches Erbrecht anerkannt, in der That aber, wie Wallis, an dem Vater nur nach vorheriger freiwilliger Anerkennung und immer so, daß *seinen* Ascendenten gegenüber keinerlei Succession eintritt. —

Hier muß nun noch die Ehefrau erwähnt werden. Es ist vielleicht im ganzen Successionsrecht kein Punkt so manigfaltig bestimmt, wie dieser. Die meisten schweizerischen Rechte geben der Frau ihr Eingebrachtes zurück, für das Veräußerte daraus am Mannesvermögen Ersatz, am Errungenen einen Theil, groß oder klein, zu Eigen, das Uebrige Alles zum Nießbrauch mit den Kindern bis zu deren Mehrjährigkeit oder ihrem Eheschluß, theilweise auch noch nachher.

Diese Grundsätze leiten auch unsere drei Gesetzgebungen mit einzelnen kleinern Abweichungen. Was das Ueberlebende aus Errungenschaft oder aus dem Vermögen des Vorverstorbenen erhalten soll, hängt von der Verwandtschaftsnähe der concurrirenden Erben ab. Wo keine solche vorhanden sind (d. h. bei Neuenburg im zwölften, bei Wallis im achten Grad römischer Zählung) da erbt der Ueberlebende Alles. — Höchst singulär

erscheint uns im Zürchergesetz das Erbrecht Verlobter. Soweit es sich auf die empfangenen Geschenke bezieht, hätte es nichts Auffallendes, sondern läge wohl überall in der Sitte; daß aber, wenn der Verlobte ohne eheliche Nachkommen stirbt, was ja in der Mehrzahl der Fälle eintreffen wird, er einen reinen Zehntheil des Vermögens des Verstorbenen bezieht, hat eine gewisse Zartheit für sich, könnte aber gewiß nach Mancher Empfindungen auch als das gerade Gegentheil verstanden werden.

Das testamentarische Erbrecht bietet sehr viele eigenthümliche Entfaltungen nicht dar. Der römische Gedanke, auf dem es beruht, hatte sich in allen drei Gesetzgebungen schon bereits Bahn gebrochen. Er hatte sogar im deutschen Rechte eine Art Förderung erhalten, die ihrem Ursprung nach schien Hinderung sein zu müssen. Diesem nach war nämlich das ererbte Vermögen eine Art Familiengut, an welchem dem Inhaber immer nur sehr beschränkte Verfügungsrechte zustanden. Diese Auffassung entwickelte sich bei dem Adel im Stammgut und Familien-Fideicommiß, beim Bürger zuerst in dem Recht zu Einsprache gegen alle Veräußerungen (Beispruch), nachher verdünnerte es sich zum Zugrecht; so lang und wo noch Lehenrecht galt, da trug dieses derartige Anschauungen am lebendigsten von Geschlecht zu Geschlecht.*) Man unterschied zwischen verfügbarem Vermögen (Eigen) und nicht verfügbarem (Erbe). Daran schloß sich die hievon durchaus verschiedenartige römische Anschauung vom Pflichttheil. Der Pflichttheil ist auch unverfügbares Vermögen, aber nicht solches, das durch seine Herkunft dazu geworden ist, und besteht darum nicht in besondern Vermögensgliedern, sondern in einem ganz arithmetischen Ratum. Wie man aber die römische Einrichtung der Emphyteusis mit der deutschen Erbleihe zusammenwarf, so half die germanische Lehre vom Stammgut oder Erbe der romanistischen Lehre vom Pflichttheil, den man einer Anzahl von Verwandten (den Notherben) lassen müsse. Darum hat das ganz unrömische Zürchererbrecht den Pflichttheil so gut, wie das romanisirte Walliserrecht. Der

*) Vgl. hier Pauli von den nothwendigen Gaben in den Abh. aus dem Lüb. R. III. 246 f.

Pflichttheil ist nun ein sehr wandelbarer Verhältnißtheil, je nachdem er Jemanden zu gute kommt; am größten natürlich bei Descendenten, geringer bei Ascendenten. Im zürcherschen Rechte hat am Stammgut einen Pflichttheil selbst noch das Geschwisterkind anzusprechen. Im Walliserrecht finden wir die ähnliche, nur noch weiter gehende Erscheinung, wonach allen gesetzlichen Erben, d. h. allen denjenigen, die der Erbfolgeordnung nach beim Abgang eines Testamentes das ganze Vermögen ansprechen können, wenigstens ein Drittheil des Erbvermögens vorbehalten und verfangen ist. Und wie hier Stammgutsbegriff und Pflichttheil in einander spielt, das ergiebt sich am sichtlichsten daraus, daß wenn das ganze Vermögen eines Verstorbenen nur aus Errungenem besteht, also kein Erbvermögen darin enthalten ist, dieses Errungene die Natur des Erbes annimmt, m. a. W. dennoch davon der statutarische Drittheil den gesetzlichen Erben zufällt. Im Neuenburgerrecht hatte sich ein Zug der alten deutschen Anschauung in einem Recht erhalten, das in seiner letzten Isolirung als eine Wunderlichkeit auftritt: der gesetzliche Erbe, erst später nur Ascendent und Descendent (1617), kann das, was er beim Fehlen des Testamentes erhalten haben würde, nicht verlieren, wenn er nicht ausdrücklich seines Erbrechtes entsetzt war und selbst dann noch mußten ihm wenigstens 5 sols hinterlassen werden. Die Gesetzgebung von 1851 hat die Lächerlichkeit begangen, in einem besondern Gesetz zu bestimmen, daß der neue Münzfuß hieran nichts ändere. Wir nennen diesen Zug des neuenburgischen Rechts einen isolirten. Denn im Uebrigen ist es völlig der deutschen Anschauung entwichen und anerkennt seit langem keinen Pflichttheil der Eltern. Wir können uns dieß nur daher erklären, daß bei der vielfachen Auswanderungslust des Neuenburgers die Errungenschaft als regelmäßiges Hauptvermögen betrachtet wird.

Es ist natürlich, daß das neue Recht sich nun immer mehr dem römischen genähert und das Stammgut in einen reinen Pflichttheil umgestaltet hat. Darin aber hat es seinen germanischen Charakter behalten, daß es den Pflichttheil in viel weiterer Ausdehnung gutschreibt, als der Römer, welcher ihn selbst den Geschwistern nur gönnt, wenn ihnen eine ehrlose Person vorge-

zogen ist. Zürich und Wallis gewährt aber ihm noch Oheim, Tante und Geschwisterkindern. Das Neuenburgerrecht dagegen hat seine einseitige Begünstigung der Descendenten beibehalten und geht darin bekanntlich viel weiter als sein französisches Quellenrecht, welches unter Umständen den Pflichttheil der Ascendenten auf die Hälfte des Vermögens reichen läßt.

Hinsichtlich der zur Gültigkeit erforderlichen Formen des letzten Willens ist bemerkenswerth, daß nur das Neuenburgergesetz bei dem olographen Testament mit Frankreich die Gleichgültigkeit des Fundorts gemein hat, Zürich aber und Wallis aus den Erfahrungen Frankreichs Klugheit gelernt und Hinterlage bei einem Notar verlangt haben. Das mündliche Testament hat Neuenburg rein mündlich verlangt, insofern es bei demselben die Unterschrift des Erblassers als Nichtigkeitsgrund aufstellt, um Zwitterformen und Umgehungen zu vermeiden, da auf diesem Wege der Testatorunterschrift die Garantien, welche die Eigenhändigkeit oder die notarialische Form darbieten, wegfallen würden. Zur Gültigkeit des Actes gehört, gemäß der römischen Lehre, eine Erbseinsetzung, nur nach neuenburgischem Recht; die beiden andern haben dieses Erforderniß nicht aufgestellt, sondern lassen auch Testamente zu, welche ausschließlich Legate enthalten. Man kann in allen diesen Gegensätzen die Gewalt der römischen Ueberlieferung im Kampf mit der freiern Behandlung der Dinge, wie wir sie ansehen, leicht bemerken. So hat ja Neuenburg auch noch aus dem französischen Recht und der alten Lehre die Ansicht festgehalten, daß Schenkungen unter Lebenden nur dann Gültigkeit erlangen, wenn sie förmlich vom Bedachten acceptirt seien, während das Zürcher-Recht in der auch uns gangbaren Betrachtungsweise diese Voraussetzung ganz fallen läßt.

Die Hauptbedeutung für Neuenburg hat das neue Gesetz jedoch durch einen Schritt erlangt, der in einer andern Seite der Sache liegt. Es ist schon vorhin darauf hingewiesen worden, daß es in seinem alten Recht den merkwürdigen Satz allmälig*) aufkommen ließ, Kinder dürfen auf die Erbschaft der Eltern wegen Ueberschuldung nicht verzichten, sondern sie haften

*) Vgl. diese Zeitschrift II. (Rechtspflege) S. 34 f.

den Creditoren der Eltern unbedingt. Nur einige unbedeutende Beschränkungen hatte diese Regel zu Gunsten solcher Kinder, die von den Eltern auch nicht einmal die Wohlthat der ersten Erziehung erhalten hatten, aber man war gewohnt, auch diese Ausnahme möglichst zu verengen. Und auch außer diesem Verband blos zwischen Eltern und Kindern bestand ein zweiter Nachtheil für andere Erben, der vollkommene Mangel des **beneficium inventarii**. Die Abschaffung jenes für unsere Empfindung unbegreiflichen Notherbenrechtes, das so viele Neuenburger zur Auswanderung zwang und allerdings durch die ebenso unbedingte Ausschließung der Ascendenten vom Pflichttheil compensirt erscheint, war unvermeidlich geboten, ebenso dringend die Einführung der Rechtswohlthat des Güterverzeichnisses. Für die andern Kantone war natürlich eine solche Umwälzung in der Regulirung dieser Sätze nicht vorhanden; von Zürich ist blos anzuführen, daß es den Satz deutlich betont, es wirke das Begehren des **beneficium** durch einen einzigen Erben zu Gunsten aller andern, ausgenommen denjenigen, der sofort bestimmt sich unbedingt zur Uebernahme der Erbschaft bekenne und daß es nicht eingegebene Ansprüche als völlig erlassen erklärt. Hieran schließt sich nun noch eine weitere merkwürdige Eigenthümlichkeit des Neuenburgerrechtes, die nicht aufgegeben worden ist und einigermaßen die größere Entbehrlichkeit des **beneficium inventarii** erklärt. Bekanntlich hat das französische Erbrecht den Satz seit langem festgehalten: **Le mort saisit le vif** (der Todte setzt den Erbsnachfolger unmittelbar in den Besitz und das Recht). Und auch das deutsche Recht hat wohl von Alters her die Anwendung dieses Satzes in seinem Gebiet aufgenommen. Die sehr practische Folge dieses wunderlich klingenden Satzes ist die gesetzliche Annahme, daß berufene Erben, wenn sie nicht binnen einer gewissen Frist ausdrücklich verzichten, als Uebernehmer der Erbschaft gelten. Dieser Auffassung steht auch wieder das römische Recht gegenüber, welches keine Uebernahme ohne ausdrückliche oder thatsächliche Erklärung annimmt und nur die Einrichtung hat, daß ein Berufener unter Umständen zur Erklärung gezwungen werden kann. Vereinzelt scheint aus diesem fremden Recht auch in deutsche Stadtrechte, z. B. von Basel

dieser Satz übergegangen zu sein (vergl. Rechtsquellen von Basel. I. n. 74.) und ebenso hat Neuenburg diese römische, ausdrückliche Erbsübernahme, wenigstens in seiner spätern Entwicklung, festgehalten. Diese Ansicht, die übrigens auch Wallis theilt (815), so eigenthümlich sie uns auf den ersten Augenblick anschaut, hat große praktische Vorzüge. Die Fiction einer Uebernahme von Erbschaften nach Ablauf einer gewissen Zeit, kann zu ungemeinen Härten führen bei der Rechtsunkunde so vieler Intestaterben, die als zu dem Begriff eines Vermögens gehörig das Vorhandensein von Activen betrachten und nicht wissen, daß ein Vermögen vor dem Gesetz auch ausschließlich aus Passiven bestehen kann. Greift man sie später an, so ist ihre unbefangene Erwiderung, „sie haben ja nichts geerbt". Was ist die einfache Folge hievon? Eine neue Fiction, die auch wohlweislich Zürich in sein Gesetz aufgenommen hat: die Voraussetzung des Verzichts bei Erbschaften von Falliten, Almosengenössigen, Vagirenden oder solchen Personen, die keine Habe hinterlassen. Auch hier steht den Creditoren allerdings zu, von den Erben eine bestimmte Verzichterklärung zu verlangen, was ganz in Ordnung sein, den Erben aber viel weniger leicht schaden kann, als der stillschweigende Antritt.

Hinsichtlich der Theilung unter mehrern Erben, die nach neuenburgischer Uebung bisher ganz ohne irgend welche amtliche Mitwirkung erfolgte, hat das neue Recht die notarialische Fertigung oder die Einlegung einer Abschrift bei dem Friedensrichter verlangt. Grund dieser Vorschrift ist die Wünschbarkeit einer Art von Einregistrirung für den Uebergang von Immobilien, für welchen Neuenburg keine andere Controle hat, indem bis jetzt ihm Cataster und Grundbuch mangelt. — Zürich hat hinsichtlich der Theilungen im nationalökonomischen Interesse eine Grenze aufgestellt, über welche die Bodenstücke nicht hinuntersteigen sollen. Für die Nachwährschaft bei Forderungen ist als Termin ein Jahr und Ersatz bis zu ⅓ des Schadens durch die Miterben vorgeschrieben.

Was aber die Haftbarkeit für die Schulden angeht, so hat Zürich mit Wallis und dem französischen Recht nur die theilweise des Erben angenommen, soweit das Verhältniß seines An-

theiles reicht, er wäre denn untreu an der Massa. Dagegen haben die Gläubiger die Befugniß zur Absonderung der Masse von dem Vermögen des Erben und üben dieses Recht zunächst nicht in der Form eines richterlichen Beschlages, sondern einer eingeschriebenen Hypothek. — Neuenburg dagegen hat volle und zwar nicht etwa nur subsidiäre Haftbarkeit jedes Erben für die ganze Summe der Forderungen anerkannt und gewährt demselben dafür auch das entsprechende Recht, vor jeder Realtheilung Tilgung dieser Forderungen durch die Masse bez. Liquidation derselben zu verlangen. Daneben besteht nichts destoweniger auch zu Gunsten der Gläubiger des Erblassers das Recht auf Absonderung der Güter.

Nach dieser einläßlichen Darstellung der drei Haupttheile jedes Landrechtes können wir etwas kürzer sein bei Erwähnung der Bestimmungen über die dinglichen und die Forderungsrechte. Denn wenn im Familien- und Erbrecht die Grundanlagen alles öffentlichen Lebens und der Persönlichkeitsentwicklung sich ausprägen, so unterliegen dagegen die letztern Gebiete dem Einfluß der allgemeinen Zeitgedanken und Zeitverhältnisse ungleich viel mehr. Zwar nicht in dem Maße, wie die Verfasser des französischen **Code civil** es ausgesprochen haben, als ob wirklich nun gar nichts weiter zu thun wäre, als die Umrisse des römischen Rechtes zu adoptiren. Vielmehr hat die neuere deutsche Rechtswissenschaft wieder erwiesen, daß gerade im Gebiet der Forderungsrechte die deutsche Art der Auffassung ihren eigenen Halt und Gehalt hat; aber es liegt in der Natur der Sache, daß die Bestimmungen über den Verkehr (und das sind eben die Sachen- und Forderungsrechte) sehr viel mehr allgemeinen Convenienzen unterliegen, als was zunächst am Herd und im Hause oder der Gemeinde vorgeht.

Im Zürchergesetz finden wir eine ausführliche Darstellung der Besitzlehre, ganz nach römischen Grundbegriffen. Die französischen Gesetze haben Nichts davon, obwohl allerdings der Begriff der Ersitzung nie recht klar werden wird, wenn man ihre rechtlichen Voraussetzungen und also darunter den Sinn des Besitzes, wie er im Recht zur Sprache kommt, nicht festgestellt hat. In Zürich ist der Eigenthumsübergang nach altdeutschem

Vorgang an die sog. canzleiische Fertigung gebunden, d. h. an die Eintragung des veranlaßenden Vertrages in die Notariatsprotocolle. Da aber Zürich keine Grundbücher hat, so ist die Maßregel nur ein Halbes. Immerhin konnte das Civilgesetz nicht warten, bis die Vorarbeiten zu so einer weitläufigen Maßregel vollendet wären. Vielmehr wirkt es darauf hin, diese Einführung einzuleiten. Darum verlangt es auch Eintragung aller neuen Realrechte in diese Notariatsprotocolle. Freilich ist auch diese Maßregel immer noch ungenügend. Denn diese Grundprotocolle sind von jeher nach der Zeitfolge geordnet, Journale, in denen Uebersichten über den Besitzstand nur schwer zu erkennen sind. Um auszureichen, müssen sie tabellarisch nach der Reihenfolge der Grundstücke geführt sein. Schon das ist aber ein großer Fortschritt, daß die Begriffe endlich dahin disciplinirt worden sind, einzusehen, daß Eigenthumsübergang nicht im Vertrag liegt, Neuenburg und Wallis sind so weit noch lange nicht.

Hinsichtlich der Fahrniß, so hat Zürich die deutschen Grundsätze vom anvertrauten Gut mit den Beschränkungen, welche gute Treu verlangt, festgehalten, Neuenburg und Wallis folgen dem französischen Rechte und unterscheiden je nach dem mißlichen Grunde, ob der Erwerber (sie sprechen nur bei dem Kauf davon) von der Unredlichkeit Kenntniß hatte. Neu ist dagegen der Gesetzgebung von Zürich der Nothweg, die erzwingbare Wasserleitung, und der (in der Ausführung großen Rumor veranlaßende und etwas verunglückte) Anries.

Ungern übergehen wir die interessante Behandlung der schwierigen Lehre von den Wasserrechten in dem Gesetze von Zürich (welchem allerdings durch ein Specialgesetz vorgearbeitet war), die Lehre von den Reallasten und den Servituten, sonst würde bei Zürich Beachtung verdienen die Freiheit, womit die Grunddienstbarkeit aufgefaßt und von der römischen Beschränkung abgelöset wird, wonach ein dienendes Grundstück nothwendig ein herrschendes voraussetzt, — die Anschauung von dem Wiederaufleben der Servituten, und die Auseinandersetzung über die Nutznießung an Schuldbriefen. Ebenso wäre bei Neuenburg erwähnenswerth die interessante Erörterung des regierungsräthlichen Berichts über die Nutznießung an Wäldern, welche endlich

dahin führte, daß man dem Nutznießer als Minimumgrenze zum jährlichen Schlag den Werth des Interesses eines Capitals einräumte, das im Betrag den Waldwerth darstelle, als Maximumgrenze aber den natürlichen Ertrag, selbst wenn er unter dem Betrag dieses Minimum bleiben sollte. Die factischen Fragen, die dabei zur Beurtheilung kommen, fallen natürlich dem Richter anheim. Viel wichtiger ist und interessanter für uns die Bedeutung dieser Gesetzgebung für das Pfandrecht, der neuenburgischen für das Liegenschaftspfand, der zürcherschen für das Fahrnißpfand.

Neuenburg hatte nemlich hinsichtlich des Liegenschaftspfandes bis zu seiner neusten Umwälzung einen Zustand erhalten, den wir Mühe haben, uns selbst nach den neusten Auseinandersetzungen dieser Sätze von Calame auch nur einigermaßen anschaulich zu machen und der sich nur erklären läßt, wenn man von allen Begriffen abstrahirt, die wir uns aus unsern Gewöhnungen über den Concurs gebildet haben. Es bestand nemlich allerdings ein Pfandrecht an Liegenschaften, und zwar vorzugsweise nur kraft Vertrages. Die mancherlei **pignora tacita** oder gesetzlich einverstandenen Pfandrechte des gemeinen Rechtes beschwerten dieses Recht nie. Aber — und das ist das Eigenthümliche — dieses Pfandrecht hatte sehr wirksame Geltung bis zum Concurs; im Concurs aber hörte es unbedingt auf und das Pfand fiel in die Masse. Der Einzelcreditor kann allerdings außer dem Concurs eine Art von Separatliquidation herbeiführen, aber sobald das Pfandrecht direct zum Schaden Dritter wirken soll, die von seiner Existenz nichts wissen noch wissen können, da soll es aufhören. Was der nächste veranlaßende Grund dieses Satzes ist, wissen wir nicht. Er scheint aber nur auf den ersten Augenblick greller, als er wirklich ist. Denn während kraft des ebenerwähnten Grundsatzes ihre Rechte beinahe geopfert wurden, erweiterte sie ein anderer Grundsatz. Statt des speciellen Privilegium erhielten sie nemlich für jede notarialisch gefertigte Forderung (und andere Hypothekarrechte wurden ja auch nicht anerkannt) ein dem Zeitrange nach vorgehendes allgemeines Vorrecht auf die ganze Masse. Immerhin blieb der Bestand dieses Pfandrechtes ein sehr mißlicher,

da alle Hypothekenbücher fehlten. Diesen Zustand hat das neue System, das durchaus in modernen Anschauungen sich bewegt, bis auf den Grund umgewälzt, indem es ein Pfandbuch aufstellt und nun auch dem Pfandrecht seine Einwirkung und sein Separationsrecht im Concurs einräumt.

Das Zürcherpfandrecht dagegen zeigt uns als Eigenthümlichkeit seit ziemlich langer Zeit, nemlich seit dem Ende des 15. Jahrhunderts, ein Mobiliarpfandbuch. Dasselbe scheint seinen Ursprung darin zu haben, daß der Rathschreiber am Gericht die Verzeichnung der gesprochenen Schulden und die Pflicht zu Eintreibung und Sicherstellung hatte und darüber ein besonderes Buch führte und in dieses Buch auch die Sicherungspfänder eintrug, die durch den Eintrag gleiches Recht wie Faustpfandrecht erhielten. Aehnliches erfolgte in den Landvogteien. Aus dieser einfachen Einrichtung entwickelte sich allmälig das sehr künstlich gewordene Institut der Pfandbücher, in welche nach Ablauf eines vorläufigen Betreibungsstadium von dem Gemeindeammann Alles eingetragen wird, was ein Gläubiger durch den Schuldenschreiber als verfügbares bewegliches Pfand bezeichnet. Diese Eintragung giebt zwar ein Vindicationsrecht gegen den redlichen Besitzer nicht, wohl aber die Verschleppung oder Uebergabe des Pfandgegenstandes an Dritte oder an andere Creditoren ein Klagrecht bei den Strafgerichten gegen den Schuldigen, gegen den Dritten nur, wo er Mitwisser. Die Schwierigkeit des Ganzen liegt nun begreiflicherweise in der Aufgabe, diese Fahrnißgegenstände in der Beschreibung so zu kennzeichnen, daß sie vor andern gleicher Gattungen unterscheidbar werden. Der Gewinn aber liegt in der Möglichkeit, den Creditstand eines Debitor oder eines solchen der es werden will, zu überschauen und viele Gefährden zu vermeiden.

In allen drei Gesetzbüchern sind am ausführlichsten die Forderungsrechte bearbeitet, bei Wallis im engsten Anschluß an das französische Recht, bei Neuenburg ebenfalls ohne sehr viele Abweichungen, da nach Ansicht der dortigen Juristen der **Code civil** keine andere als locale Nachlese übrig gelassen habe, bei Zürich am freiesten, jedoch in sorgfältiger Rücksichtnahme auf das römische Recht. An Zürich ist namentlich hervorzuheben

die Lehre vom Schuldbrief. Derſelbe hat in dieſem Recht beinahe die Natur eines **papier au porteur** erlangt und iſt dadurch merkwürdig, weil er wirklich aus der ſtarrſten Beziehung auf Grundbeſitz bis zur allerflüßigſten Beweglichkeit alle Stufen des Creditlebens durchlaufen hat. Er ruht auf dem Rentengeſchäft, jenem Vertrag, wodurch gegen eine Summe Geldes ſich ein jährliches Naturaleinkommen ab Grundſtücken oder auch an deſſen Stelle ein Geldzins, wechſelnd oder fix, gekauft wurde. Später, vermöge der nahen Verwandtſchaft dieſes Geſchäftes mit dem Pfanddarleihen, wurde dieſe Rente ablösbar und damit der Unterſchied von dem Darleihen des römiſchen und des neuen Rechtes theilweiſe aufgehoben. Theilweiſe nur, denn dieſe Ablösbarkeit war eben auch nur eine beſchränkte. Factiſch und darum auch rechtlich. Factiſch, weil der Geldumlauf in der öſtlichen Schweiz unendlich viel kleiner iſt, als in der dem Handel von Alters her viel offenern weſtlichen. So geſchah es, daß auch rechtlich ablösbare Schulden durch Jahrhunderte auf Grundſtücken ſtehen blieben. Aber auch rechtlich beſchränkt blieb immer noch die Ablösbarkeit, entweder anfangs des Schuldverhältniſſes, oder ſo, daß immer nur auf eine gewiſſe Zeit vor dem Zinsverfall gekündigt werden konnte oder endlich ſo, daß nur zu gewiſſen Terminen, etwa von 6 zu 6 Jahren. Es iſt klar, daß durch dieſes lange Stehenbleiben der Schulden auf den Grundſtücken, namentlich bei Theilungen von Activen und Paſſiven, immer größere Verwicklung entſtehen mußte und immer mehr und mehr ſchuldbelaſtete Grundſtücke in Hände ſolcher Beſitzer fielen, die nicht perſönliche Schuldner waren. Und umgekehrt geſchah es bei ſolchen Theilungen häufig, daß Schuldbriefe, während ſie ſo feſt an Grundſtücke geknüpft waren, in Umlauf geſetzt werden mußten, wenn das Vermögen, das aus ihnen ſich bildete, flüßig werden ſollte. Dadurch löste ſich bei dem Schuldbrief immer mehr aller perſönliche Verband zwiſchen Inhaber und Belaſteten, und das iſt der Weg, auf dem es dazu gekommen iſt, daß man ſagen kann, der Beſitz des Schuldbriefes begründe dem Schuldner gegenüber die Vermuthung, daß dem Beſitzer das Recht daran zuſtehe, ſo daß alſo die Nachweiſung einer regelmäßigen Ceſſion nicht erforderlich iſt,

sondern erst dann, wenn von dem Gegenbetheiligten darzuthun versucht wird, es sei der Titel gestohlen oder verloren, die Pflicht des Gegenbeweises dem Inhaber obliegt. Unterdessen haftet dem Inhaber nicht nur der herkömmliche Schuldner, sondern ihm haften auch noch alle Erben des ursprünglichen Schuldners. Natürlich wird er dafür zu sorgen haben, daß ihre Succession immer im Klaren bleibt, wenn er Rechte an sie geltend machen will. Sie haften zunächst nur **pro rata**, aber subsidiär bis zum vollen Betrag. Und umgekehrt haften auch alle Güterstücke, deren Identität mit den ursprünglich verpfändeten darzuthun möglich ist. Es haften aber nicht deren Inhaber persönlich, sondern, wenn die Güterstücke vielleicht in die Masse gezogen werden können, so müssen die Inhaber entweder sie auslösen (ziehen) oder fahren lassen (fliehen). Da die Gefahr dieser traurigen Alternative immerhin nur eine entfernte ist, so genießen die Grundstücke immer noch Credit und sind Gegenstand von Verkauf oder Pfandrecht. In den betreffenden Aktenstücken soll nun die alte Last immer erwähnt (vorgestellt) werden. Man kann sich aber denken, welche Annehmlichkeit für einen auswärtigen Creditor solche Vorstände sind. Es ist daher seit Langem das Augenmerk der Behörden, diese Subsidiarlasten, wirkliche oder ungelöschte, aber erloschene, zu bereinigen, und so den Stand des Bodencredits zu heben. Zweierlei Wege sind versucht worden: 1. Peremtorische Aufrüfe an die Titelinhaber zur Eingabe ihrer auf den betreffenden Gemeindebezirk lautenden Ansprüche und sorgfältige Protokollirung resp. Ausschließung, oder 2. die Gemeinden trafen mit den Landschreibereien das Abkommen, daß sie diese Vorstände in den auszufertigenden Titeln nicht mehr vormerken sollen, wogegen sie ihnen für allfällig daraus entstehenden Schaden Sicherung leisteten. Der letzte Weg war nun offenbar unzulässig, der erste sehr kostbar, obwohl in einzelnen Bezirken (namentlich Regensberg) er viel betreten worden ist; die Hauptaufgabe hat aber gerade die vorliegende Civilgesetzgebung übernommen, indem sie durch eine Reihe sehr weiser Bestimmungen dahin zu wirken trachtet, bei Uebergängen von Schuldverhältnissen, Activen und Passiven, Auflösung derselben allmälig einzuleiten. —

Was dagegen die Papiere auf den Inhaber betrifft, so läßt das Zürcherrecht die Vindication bei solchen nur auf solange zu, als sie in ihrer Besonderheit erkennbar und von dem Eigenthum anderer aus Umständen unterscheidbar sind; kamen sie aber irgendwie aus der Hand der Berechtigten später in die Hände Solcher, die in gutem Glauben stehen können, ein Recht daran zu haben, so ist jede Vindication ausgeschlossen.

Es wäre hier noch mancherlei Interessantes aufzuführen; bei dem Depositum der Unterschied der Haftbarkeit, je nachdem Effekten in Tavernen oder in Schenkwirthschaften abgegeben sind, beim Mandat die genauern Unterscheidungen zwischen Rath und Empfehlung und zwischen dem Fall, da den Beauftragten ein Honorar zugesichert ist oder nicht, das Recht von Schuldnern, im Kleinverkehr an Handelsreisende zu zahlen, bei Gesellschaft die Zulässigkeit der sog. **societas leonina**, die Pflicht der Gesellschafter zu Nachschüssen über das abgeredete Gesellschaftscapital hinaus, das Recht der Gesellschaft, Mitglieder unter Umständen aus der Gesellschaft auszuschließen, ohne die Verbindung unter sich aufzulösen, die Bedingungen des Rechts der Erben zum Eintritt, die Ausschließung der Rückforderung gutgläubig bezogener Zinsen und Dividenden an Commanditen; bei dem Kauf die Bedingungen des Rechts zum Rücktritt im Fall verspäteter Lieferung, die Bestimmungen über den Probehandel, die Nachwährschaft bei verborgenen Lasten, bei dem Lohnvertrag die große Freiheit des richterlichen Ermessens in Beweisfragen, bei Commission der merkwürdige Satz, daß der Commissionair keine Provision fordern darf von Waaren, die er auf Lager liegen hat; bei Spedition die Haftbarkeit des Speditors für die Fehler der Zwischenspeditoren, auch wenn kein Uebernahmsvertrag vorliegt, die Unterscheidung zwischen Speditor und Fuhrmann, bei Entschädigungen die Zulässigkeit eines Schmerzengeldes.

Bei Neuenburg ist eigenthümlich die Auffassung und daherige Beschränkung der Compensation als einer Art unerlaubter Pfändung, hinsichtlich der Beweisregeln bei Forderungen die Präsumtion für Glaubwürdigkeit einer Privaturkunde, gegenüber dem **Code civil**, der nur bei Anerkennung des Gegners sie

gelten läßt, und wo mehrseitige Belastungsverträge vorliegen, immer das Vorhandensein von ebensoviel Exemplaren des schriftlichen Vertrags verlangt, als betheiligte Partheien bestehn, was Neuenburg auch fallen läßt. — Dagegen wird der Zeugenbeweis für Forderungen bei einem Anfang schriftlicher Unterstützungsmittel nur bis zum Betrag von Fr. 1000 einwirken, bei höhern Beträgen nur der Urkundenbeweis zugelassen; der Ergänzungseid überdieß auch nicht mehr dann sofort anerkannt, wenn ihn eine Parthei vorgeschlagen, sondern allein, wenn nach richterlichem Ermessen er erheblich ist. Wie das französische Recht nach der einen Seite dem alten Landrecht weichen mußte, so umgekehrt nach der andern sind doch auch sehr erhebliche Sätze des Landrechts aufgegeben. Die Bürgschaft war bisher, wie im benachbarten Solothurner-Stadtrecht und überhaupt in manchen alten Rechten, an Strenge der Selbstzahlerschaft gleichgestellt worden, jetzt ist sie im Sinn des neuen Rechts behandelt; das alte Reuerecht von 8 Tagen bei Liegenschaftskäufen ist ebenfalls aufgehoben.

Erhebliche Verschiedenheiten von der französischen Quelle bietet in diesem Theile das Walliservesetz nicht.

Nach dieser Darstellung, was ist nun unser Urtheil?

Könnte es nur unser Wohlgefallen berühren, so würden gewiß deutsche Beurtheiler dem Zürchergesetz den Vorzug geben, weil sie darin alle die Anschauungen, in denen ihre Rechtsbildung aufgewachsen ist, wieder finden und diese Anschauungen nach Gestalt und Zusammenhang so gefaßt sind, daß ihre Aufnahme und Durchbildung noch weiter gefördert erscheinen. Dieses Urtheil wäre aber ein partheiliches, weil sehr relatives. Denn es ist nicht zum voraus ausgemacht, wiefern diese deutsche Begriffsbildung im Recht der französischen Ordnung und Entwicklung des Systems vorzuziehen sei und überdieß, ob sie nicht beide noch unüberwundene Mängel haben. In dieser Hinsicht ließe sich allerdings fragen, ob denn das Hereinziehen so mancher Fragen in das Personenrecht, die ebenso sehr der Administration zugewiesen werden dürften, ein Gewinn sei und ob im Obligationenrecht die Behandlung der

einzelnen Vertragsverhältniſſe nicht gar zu breit gerathen, ja ob überhaupt dieſe Ausarbeitung des allgemeinen Theiles des Obligationenrechtes in allen dieſen Verzweigungen der Einzelverträge immerfort Aufgabe der Geſetzgebung bleibe oder ob nicht allmälig dahin einzulenken ſei, den allgemeinen Theil ſo zu geſtalten, daß die Specialiſirung ſeiner Anwendungen dem Richter überlaſſen werden dürfte. Wir geben zu, daß dazu der Wiſſenſchaft die Vorarbeit zu übergeben iſt, welche die allgemeinen Grundſätze des Obligationenrechts in größerm Maßſtab und tiefer begründen müßte, als gegenwärtig zu geſchehen pflegt. In manchen Beziehungen hat allerdings ſchon in dieſen Arbeiten die Seltenheit des Vorkommens auf den Umfang der Beſtimmungen eingewirkt, ſo in Zürich bei den Zuſammentheilungen, welche das Freiburgergeſetz noch ausführlich erörtert, in Zürich wie bei Neuenburg und Wallis bei der Viehverſtellung. Immerhin wird eher Ueberfülle, als Lückenhaftigkeit Vorwurf ſein. Hätte auch die Behandlung der Beſitzlehre in Zürich etwas kürzer ſein können, ſo hätte dafür in den franzöſiſchen Arbeiten eine andere als beiläufige Erwähnung des Beſitzes ſich wohl geſchickt. Daſſelbe gilt von der juriſtiſchen Perſon. Man konnte auch vernehmen, daß bei dem, was ins Handelsrecht einſchlug, die in Zürich aus dem Kaufmannsſtand beigezogenen Fachmänner oft Weglaſſung einzelner Beſtimmungen beantragten, theilweiſe wohl, weil der Fachmann gewöhnt iſt, mit einzelnen Fällen, die *ihm* gerade vorgekommen ſind, ſich in der Beurtheilung einer Frage zu begnügen und das *Geſammte* der Frage ihm oft weniger anliegt, theilweiſe gewiß aber auch aus der geſunden Empfindung von der Tragweite einzelner Regeln über den Sinn hinaus, den man mit den Worten augenblicklich verbindet. — Eigentliche Mißgriffe im Weſentlichen ſind dagegen wohl, wenn man die Beſtimmungen über die Erbfolge der Unehelichen und an Uneheliche ausnimmt, nicht wahrzunehmen, und wenn wir auch von unſerer Erfahrung aus die Lehre des Zürchergeſetzes über die Haftbarkeit des Spediteurs für unſere Gebiete als unrichtig anſehen und über die Stellung der Genoſſenſchaften zwiſchen Corporation und Societät noch nicht Alles unterſchreiben möchten, ebenſowenig als die Civilehe des Neuenburgerrechts und deſſen

in den allgemeinen Theil des Obligationenrechts aufgenommene Beweislehre, so sind das großentheils Fragen von untergeordneter Bedeutung gegenüber dem Gesammtfortschritt, den die Wissenschaft und die sittliche Behandlung des Rechts in ihrer Einwirkung auf die Gesetzgebung in Zürich gemacht hat und gegenüber dem Einfluß, der dem Gewohnheitsrecht in Neuenburg und auch in Wallis noch eingeräumt worden ist. In erstern beiden Gebieten fiel die Gesetzgebung in eine sehr günstige Zeit, nicht zufällig, denn wäre dasselbe jetzt noch erhältlich? —

Wir wären unvollständig, wenn wir nicht auch auf die Keime hinwiesen, die für die Fortentwicklung des Rechts in diese Gesetzgebungen niedergelegt sind. Die Urbarisirung des Eigenthums, die Zerstörung des Einzinserwesens sind ausgesprochene Absichten bei Zürich, die Wiedereinführung gültmäßiger Verpflichtung hat der Verfasser des Entwurfes bei Anlaß der Reallasten durch Darstellung ihrer Lichtseite befürwortet und wie wir vernehmen, so hätte selbst zu wirksamerer Beschränkung der Güterzerschrenzung und zu landwirthschaftlichen Majoraten oder Minoraten die Lust nicht gefehlt, wenn nicht der Widerspruch mit der Sitte gar zu groß gewesen wäre, dem ja auch das bisherige Erbfolgerecht erlegen ist, das vielleicht bäuerlichen Interessen mehr entsprach, aber mit der Naturrechtsanschauung der Zeit sich verständigen mußte. — Das Haupturtheil muß die Erfahrung abgeben und, wie wir hören, hat sie dieß schon an allen drei Orten dadurch wenigstens gethan, daß der Uebergang aus der einen Gesetzgebung in die andere sich nicht grell spüren ließ, was für sich allein schon als Gewinn gelten muß.

Zwei interessante Erscheinungen für die Gesetzgebungen sind mit diesen Kantonalrechten uns vorgelegt: eine Gesetzgebung, die ganz auf der Wissenschaft der Gegenwart ruht; die andere, die in wesentlichen Theilen Gewohnheitsrecht darstellt. Beides sind Eigenschaften, die noch eine besondere Betrachtung verdienen.

Das Privatrecht von Zürich ist vielleicht das erste Recht, das so ganz aus der wissenschaftlichen Anschauung der Gegenwart hervorgewachsen ist. Bekanntlich hat sein Redaktor nicht nur das deutsche Privatrecht dargestellt, sondern auch in dieser

Darstellung eine Bahn eingeschlagen, die in ihrer Richtung sehr bewußt, Manches in der frühern Behandlungsweise des Rechtes überhaupt verläßt und dem Leben wieder einen viel weitern Spielraum in der Behandlung der Wissenschaft gewinnen will. Also nicht nur ein in der Lehrüberlieferung geschulter Mann hatte die Vorhand in der Sache, sondern eine ganze Zeitbewegung ist darin sehr lebhaft vertreten und in gleichartiger Auffassung des Gegenstandes haben die juristisch gebildeten Mitglieder der Commission mitgeholfen. Diesen Grundzug trägt das Privatrecht von Zürich allerwärts. Wir vergleichen es darin gewiß nicht mit Unrecht dem peinlichen Gesetz von Bayern aus der Hand Feuerbachs. Wie dieses Zürcherrecht, hatte jenes Gesetz einen geistreichen, der Zeitbewegung hingegebenen, ihrer Bildung ganz angehörigen Bearbeiter gefunden, der sich und damit seine Zeit vollkommen darin ausgeprägt hat und hiedurch auch auf längere Zeit Reform wirkte. Vielleicht noch umfassender, noch energischer, noch haltbarer, obwohl dem aufmerksamen Beobachter in den Noten Bluntschlis zu dem Gesetz manche zukunftskräftige, lebensvolle Gedankenkeime nicht entgehen werden, die seine Arbeit auch weit außer dem Kreise des Kantons, für den sie zunächst bestimmt sind, fruchtbar machen können. Aber gerade, wie es mit dem bayrischen Gesetz gegangen ist, so wird wohl auch der so ausschließlich wissenschaftliche Ursprung des Gesetzes demselben vielleicht geschwinder eine Umgestaltung aufnöthigen, als es jetzt scheinen möchte. Es ist nicht nur Kind der Gegenwart, es ist wirklich auch in manchen Theilen, so scheint es wenigstens dem Fernerstehenden, Kind des Augenblicks und nicht einmal immer in seinen weniger durchdachten Theilen. Die Wissenschaft aber, und das heißt ja immer mehr der menschliche Geist, kennt keinen Augenblick und keinen Ort, sondern sie arbeitet unausgesetzt und assimilirt sich den Zeitfortgang in allen seinen Bewegungen und Gestalten. Was heute blüht und glänzt, ist morgen welk und überlebt. — Wir würden daher, wenn wir dieses Gesetz als Muster vor uns nehmen, entweder es ganz adoptiren und allmälig, was uns nicht ginge, auch in einem Totalgesetz zusammenstellen. Oder wir würden es in Zürich während des nächsten Jahrzehnts seine Probe ablegen lassen. Anders scheint der Weg zu sein, den die

gesetzlosen Nachbarkantone gehen wollen. Schon hat Schaffhausen das Eherecht des Zürcherentwurfes mit einzelnen, zum Theil wohl nicht ganz gelungenen Aenderungen angenommen; in den letzten Jahresberichten des Obergerichtes mahnt dieses unausgesetzt an die weitere Annahme; in Schwyz wird auf partielle Reform des Erbrechts im Sinne des Zürchergesetzes gedrungen. Wäre es nicht viel einfacher und damit richtiger, in solchen Kantonen, wo eigene Bildungskräfte fehlen, offen dieses Gesetz in offenen Fragen jeweilen zu berücksichtigen, es daran in seiner Anwendbarkeit zu prüfen, und namentlich darauf zu achten, wiefern die darin ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze den Gerichtshöfen genügen oder ob nicht oft nur das allgemein Anerkannte und darum auch Gewußte darin, nur schön und übersichtlich ausgesprochen, sich findet; wo es sich mehr in Einzelnes einläßt, specifisch zürcherisches Recht vorliegt, und ob nicht in den meisten Fällen es ebensowenig, als jede Gesetzgebung, den Fragefall durchschneidet. Erst wenn alsdann in Zürich das Gesetz seine Schule durchgemacht und an dem Orte, wo es Muster ist, sich bewährt hat, ist seine officielle Annahme oder Ueberarbeitung rathsam.

Ist das Juristenrecht in dem Zürchergesetz vertreten, so ist es, aber weniger, im Neuenburgergesetz das Volksrecht. Nicht nur dem Umfang nach weniger, sondern auch der Kraft nach. Wenn irgendwo, so hatte in Neuenburg das Volksrecht seine Wohnung, ja seine Burg aufgeschlagen. Wir sind in unserer gesetzesreichen Zeit gewöhnt, diese Gestalt des Rechts immer nur als Ergänzung des Gesetzes oder als Erläuterung desselben, vielleicht auch als seine erste Quelle gelten zu lassen, zu der man durch manche Zwischenstufen der Geschichte hinuntersteigen müsse. In Neuenburg ist bis im Jahr 1848 das ganze Gesetzesrecht recht eigentlich durch das Gewohnheitsrecht getragen und erfüllt, denn nicht nur im Privatrecht hat es seine Bedeutung, sondern die allerwesentlichsten öffentlichen Verhältnisse beruhen nur auf ihm und sind darum bisher meist nach außen unverstanden oder mißverstanden. Ausdrücklich unterscheiden wir Gewohnheitsrecht und Volksrecht. Dieses ist die Grundlage, die aber verschiedener Formen fähig ist. Juristenrecht ist, auch wenn es schon unter

der bildenden und zersetzenden Hand des Juristen durchgegangen ist, möglicherweise noch Volksrecht, aber es ist dieses dann vorzüglich, wenn es unter dieser fortentwickelnden Hand der Ueberlieferung bleibt und nicht in einem Gesetz sistirt wird. In diesem Fall ist es dann überdieß Gewohnheitsrecht, das nicht nur einmal aus einem allmälig erwachenden Rechtsbewußtsein her eingeleuchtet hat, sondern das auf demselben Weg immer fortgegangen ist. Wie anschaulich zeigen uns dieß die Aufzeichnungen desselben in Neuenburg, die von Jahrzehnt zu Jahrzehnt oft denselben Gegenstand wieder aufnehmen, zuerst in derselben Fassung ihn darstellen, dann leise, fast unmerkbare Aenderungen, Erweiterungen ansetzen, den Sitten, den jeweilen auftretenden Fragefällen entsprechend, auf derselben Grundlage, aber außerordentlich langsam und zart arbeitend. Es wäre eine „des Schweißes der Edeln werthe“ Aufgabe gewesen, dieses Recht dem Faßbarkeitsbedürfniß der jetzigen Geschlechter entsprechend, zum Gesetz zu gestalten, mit Aufnahme vielleicht der allgemeinen Grundsätze, die selten, nicht gar nie, durchschimmern, vielleicht in derselben geschickten schonenden Weise, wie Glarus vor einigen Jahren sein Landrecht behandelte. Es ist nicht geschehn. Vergeblich begehrten die frühern Fürsprecher und Bearbeiter dieses Rechtes im großen Rath eine solche Behandlung; der Entwurf lag vor und, wir wollen aufrichtig gestehen, wir wissen nicht, ob den Begehrenden die Arbeit besser gelungen wäre? Ja es muß zur Ehre des Redactors gesagt werden, er hat zur Festhaltung des Volksrechtes mehr gethan, als man ihm als Fremdgebornem zumuthen durfte, und mehr, als zu ihrer Zeit die Gesetzgeber von Bern und ihre Nachtreter thaten, die das Statutarrecht so überaus willkührlich beseitigt haben. Noch in diesem modernen Gewand des französischen Gesetzes ist mancher entwicklungsfähige Kern beibehalten, das Familienrecht und das Intestaterbrecht beruhen vorzüglich auf dem alten Gewohnheitsrecht. Dadurch daß das Obergericht seine Civilsprüche und seine proceßleitenden Dekrete mit faktischer und rechtlicher Begründnng officiell erscheinen läßt, gewährt es dem einheimischen Juristen nicht nur eine Controle, sondern auch eine Hülfe zu ähnlicher Weiterbildung des nun schriftlich überlieferten Rechtes. Und

in dem Civilproceß und in der Schuldbetreibung regieren noch jetzt die Grundgedanken, ja es herrſcht darin die Sprache des alten Gewohnheitsrechtes und wie viel damit auch für die Feſthaltung des materiellen alten Rechtes gegeben iſt, das kann beurtheilen, wer befähigt iſt, den Zuſammenhang zwiſchen Recht und Rechtsgang zu beobachten und zu verfolgen. Wir können demnach ſagen, daß die Geſtaltung des jetzigen neuenburgiſchen Privatrechtes mehr als irgend ein anderes ſchweizeriſches Geſetz Zeugniß für die Macht und den Werth, die Zähigkeit und die Zartheit eines lebendigen Volksrechtes ablegt. Damit wird es ſeinen Beſtand vielleicht länger friſten, als der vollendete Guß des geiſtvollen Gelehrten von Zürich.

Beide Arbeiten aber ſind uns für eine doppelte Thatſache Gewähr, die weiter greift, als das Gebiet des Civilrechts: einmal für die Bildungskraft und Tüchtigkeit, auf die in unſerer Mitte das öffentliche Leben noch zählen darf, und zweitens für den Erhaltungstrieb, der auch in den aufgelockertſten und bewegteſten Theilen unſers Gemeinweſens unwillkührlich ſelbſt die Leiter deſſelben zwingt, das als gut Bewährte zu ehren und die Uebertreibung zu meiden. Gott nur hat uns das bewahrt.